

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 284



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang
26. Oktober 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1043/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013 über ein Fangverbot für Leng in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets V für Schiffe unter der Flagge Frankreichs** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1044/2013 der Kommission vom 25. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 betreffend die Musterveterinärbescheinigung für Sendungen mit Bienenköniginnen und Hummelköniginnen⁽¹⁾** 12
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1045/2013 der Kommission vom 25. Oktober 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 16
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1046/2013 der Kommission vom 25. Oktober 2013 zur Erteilung der im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 für den Teilzeitraum vom Oktober 2013 eröffneten Zollkontingents zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen 18

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2013/526/EU:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia, Italien)** 22

- ★ **Beschluss 2013/527/GASP des Rates vom 24. Oktober 2013 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika** 23

2013/528/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 20. März 2013 zu der staatlichen Beihilfemassnahme SA. 33113 (2012/C) (ex 2011/NN, 2011/CP), die Polen der Nauta S.A. gewährt hat (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1522) ⁽¹⁾.....** 27

2013/529/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 25. Oktober 2013 zur Genehmigung des Systems von Bosch zur navigationsbasierten Vorkonditionierung des Batterieladezustands bei Hybridfahrzeugen als innovative Technologie zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾** 36



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1042/2013 DES RATES

vom 7. Oktober 2013

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 397,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 2006/112/EG werden ab 1. Januar 2015 alle Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, unabhängig davon, wo der Steuerpflichtige ansässig ist, der diese Leistungen erbringt. Die meisten anderen Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige werden weiterhin in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem der Leistungserbringer ansässig ist.
- (2) Damit festgestellt werden kann, welche Dienstleistungen im Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers zu besteuern sind, müssen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen definiert werden. Insbesondere das Konzept der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen (im Folgenden „Rundfunkdienstleistungen“) sollte unter Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ präzisiert werden.

(3) Im Interesse der Klarheit wurden Umsätze, die als elektronisch erbrachte Dienstleistungen einzustufen sind, in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates⁽³⁾ in einem Verzeichnis aufgelistet, das jedoch weder vollständig noch erschöpfend ist. Das Verzeichnis sollte aktualisiert werden, und ähnliche Verzeichnisse sollten für Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen erstellt werden.

(4) Es ist notwendig, festzulegen, wer für Mehrwertsteuer (MwSt.)-Zwecke der Leistungserbringer ist, wenn elektronisch erbrachte Dienstleistungen oder über das Internet erbrachte Telefondienste einem Leistungsempfänger über Telekommunikationsnetze oder eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht werden

(5) Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften über den Ort der Erbringung der Vermietung von Beförderungsmitteln sowie den Ort der Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronisch erbrachten Dienstleistungen einheitlich angewendet werden, sollte festgelegt werden, an welchem Ort eine nichtsteuerpflichtige juristische Person als ansässig gilt.

(6) Was die Bestimmung des Schuldners der MwSt. auf Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachten Dienstleistungen angeht — und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Ort der Besteuerung stets derselbe ist, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Steuerpflichtiger oder Nichtsteuerpflichtiger ist —, sollte der Leistungserbringer den Status eines Leistungsempfängers allein danach bestimmen können, ob der Leistungsempfänger ihm seine persönliche MwSt.-Identifikationsnummer mitteilt. Entsprechend den allgemeinen Bestimmungen ist dieser Status zu berichtigen, wenn der Leistungsempfänger seine MwSt.-Identifikationsnummer später mitteilt. Ergeht keine derartige Mitteilung, sollte der Leistungserbringer weiterhin als Schuldner der MwSt. gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (AbL. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (AbL. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

- (7) Ist ein Nichtsteuerpflichtiger in verschiedenen Ländern ansässig oder hat er seinen Wohnsitz in einem Land und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land, so ist der Ort vorrangig, an dem am ehesten die Besteuerung am Ort des tatsächlichen Verbrauchs gewährleistet ist. Zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedstaaten sollte der Ort des tatsächlichen Verbrauchs bestimmt werden.
- (8) Es sollten Regeln zur Klärung der steuerlichen Behandlung der Vermietung von Beförderungsmitteln sowie von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronisch erbrachten Dienstleistungen an einen Nichtsteuerpflichtigen festgelegt werden, dessen Ansässigkeits-, Wohnsitz- oder gewöhnlicher Aufenthaltsort praktisch nicht oder nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann. Es ist angebracht, dass diese Vorschriften auf Vermutungen gestützt werden.
- (9) Sind Informationen verfügbar, anhand derer der tatsächliche Ort, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bestimmt werden kann, muss vorgesehen werden, dass die Vermutung widerlegt werden kann.
- (10) In bestimmten Fällen, in denen die Leistungserbringung gelegentlichen Charakter hat, gewöhnlich geringfügige Beträge betrifft und die physische Anwesenheit des Leistungsempfängers erfordert, wie die Erbringung von Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachten Dienstleistungen an einem WLAN-Hot-Spot oder in einem Internetcafé, oder in denen bei der Leistungserbringung gewöhnlich keine Quittungen oder anderen Nachweise für die erbrachte Leistung ausgestellt werden, wie bei Telefonzellen, würde die Bereitstellung und Kontrolle von Beweismitteln in Bezug auf den Ort der Niederlassung, des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Leistungsempfängers einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern bzw. könnte Probleme hinsichtlich des Datenschutzes verursachen.
- (11) Da die steuerliche Behandlung der Vermietung von Beförderungsmitteln sowie von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronisch erbrachten Dienstleistungen an einen Nichtsteuerpflichtigen davon abhängt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, muss präzisiert werden, welche Nachweise der Leistungserbringer in Fällen, in denen keine bestimmten Vermutungen gelten oder zur Widerlegung einer Vermutung als Beweismittel zur Bestimmung des Ortes des Leistungsempfängers erbringen sollte. Zu diesem Zweck sollte ein nicht erschöpfendes Verzeichnis von Beweismitteln erstellt werden.
- (12) Um die einheitliche steuerrechtliche Behandlung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu gewährleisten, muss der Begriff des Grundstücks definiert werden. Die besondere Beziehung, derer es bedarf, damit ein Zusammenhang mit einem Grundstück bestehen kann, ist näher zu beschreiben, und eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen für Umsätze, die als Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück eingestuft werden, sollte bereitgestellt werden.
- (13) Es ist auch zu präzisieren, wie die Zurverfügungstellung von Ausrüstung zur Durchführung von Arbeiten an einem Grundstück steuerlich zu behandeln ist.
- (14) Aus pragmatischen Gründen sollte klargestellt werden, dass Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die ein im eigenen Namen handelnder Steuerpflichtiger in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion im Zusammenhang mit einer Beherbergung erbringt, zum Zwecke der Bestimmung des Leistungsortes als an diesen Orten erbracht gelten.
- (15) Nach der Richtlinie 2006/112/EG ist die Gewährung des Zutritts zu Veranstaltungen der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Veranstaltungen in jedem Fall an dem Ort zu besteuern, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet. Es sollte klargestellt werden, dass dies auch dann gilt, wenn die Eintrittskarten für solche Veranstaltungen nicht direkt durch den Veranstalter, sondern durch Vermittler vertrieben werden.
- (16) Nach der Richtlinie 2006/112/EG kann der MwSt.-Anspruch vor, gleichzeitig mit oder kurz nach der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung der Dienstleistung eintreten. Bei Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachten Dienstleistungen, die in der Zeit der Umstellung auf die neuen Vorschriften über den Ort der Dienstleistung erbracht werden, könnten die Umstände, unter denen die Dienstleistung erbracht wird, oder Unterschiede bei der Anwendung in den Mitgliedstaaten zu Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung führen. Um dies zu vermeiden und um eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten zu garantieren, sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.
- (17) Für die Zwecke dieser Verordnung kann es angebracht sein, dass die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, mit denen bestimmte Rechte und Pflichten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ festgelegt sind, beschränkt werden, ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union, einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten, zu wahren, sofern solche Maßnahmen angesichts des Risikos von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in den Mitgliedstaaten und im Interesse einer ordnungsgemäßen MwSt.-Erhebung gemäß dieser Verordnung erforderlich und verhältnismäßig sind.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- (18) Der Begriff „Grundstück“ sollte eingeführt werden, um eine einheitliche steuerliche Behandlung der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Einführung dieses Begriffs könnte erhebliche Auswirkungen auf Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten haben. Unbeschadet der in den Mitgliedstaaten bereits angewandten Rechtsvorschriften oder Praktiken und zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs sollten diese Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.
- (19) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel IV wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG umfassen insbesondere

- a) Festnetz- und Mobiltelefondienste zur wechselseitigen Ton-, Daten- und Videoübertragung einschließlich Telefondienstleistungen mit bildgebender Komponente (Videofonie),
- b) über das Internet erbrachte Telefondienste einschließlich VoIP-Diensten (Voice over Internet Protocol);
- c) Sprachspeicherung (Voicemail), Anklopfen, Rufumleitung, Anruferkennung, Dreiwegeanruf und andere Anrufverwaltungsdienste;
- d) Personenrufdienste (Paging-Dienste);
- e) Audiotextdienste;
- f) Fax, Telegrafie und Fernschreiben;
- g) den Zugang zum Internet einschließlich des World Wide Web;
- h) private Netzanschlüsse für Telekommunikationsverbindungen zur ausschließlichen Nutzung durch den Dienstleistungsempfänger.

(2) Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG umfassen nicht

- a) elektronisch erbrachte Dienstleistungen;
- b) Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen (im Folgenden „Rundfunkdienstleistungen“).

Artikel 6b

(1) Rundfunkdienstleistungen umfassen Dienstleistungen in Form von Audio- und audiovisuellen Inhalten wie Rundfunk- oder Fernsehsendungen, die auf der Grundlage eines Sendepfades über Kommunikationsnetze durch einen Mediendiensteanbieter unter dessen redaktioneller Verantwortung der Öffentlichkeit zum zeitgleichen Anhören oder Ansehen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Unter Absatz 01 fällt insbesondere Folgendes:

- a) Rundfunk- oder Fernsehsendungen, die über einen Rundfunk- oder Fernsehsender verbreitet oder weiterverbreitet werden;
- b) Rundfunk — oder Fernsehsendungen, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netzwerk (IP-Streaming) verbreitet werden, wenn sie zeitgleich zu ihrer Verbreitung oder Weiterverbreitung durch einen Rundfunk- oder Fernsehsender übertragen werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

- a) Telekommunikationsdienstleistungen;
- b) elektronisch erbrachte Dienstleistungen;
- c) die Bereitstellung von Informationen über bestimmte auf Abruf erhältliche Programme;
- d) die Übertragung von Sende- oder Verbreitungsrechten;
- e) das Leasing von Geräten und technischer Ausrüstung zum Empfang von Rundfunkdienstleistungen;
- f) Rundfunk- oder Fernsehsendungen, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz (IP-Streaming) verbreitet werden, es sei denn, sie werden zeitgleich zu ihrer Verbreitung oder Weiterverbreitung durch herkömmliche Rundfunk- oder Fernsehsender übertragen.“

b) Artikel 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf“.

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Rundfunkdienstleistungen“.

iii) Die Buchstaben q, r und s werden gestrichen.

iv) Die folgenden Buchstaben werden eingefügt:

„t) online gebuchte Eintrittskarten für Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen;

u) online gebuchte Beherbergungsleistungen, Mietwagen, Restaurantdienstleistungen, Personenbeförderungsdienste oder ähnliche Dienstleistungen.“

c) Folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Für die Anwendung von Artikel 28 der Richtlinie 2006/112/EG gilt, dass wenn elektronisch erbrachte Dienstleistungen über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal wie einen Appstore erbracht werden, davon auszugehen ist, dass ein an dieser Erbringung beteiligter Steuerpflichtiger im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anbieters dieser Dienstleistungen tätig ist, es sei denn, dass dieser Anbieter von dem Steuerpflichtigen ausdrücklich als Leistungserbringer genannt wird und dies in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Ausdruck kommt.

Damit der Anbieter der elektronisch erbrachten Dienstleistungen als vom Steuerpflichtigen ausdrücklich genannter Erbringer der elektronisch erbrachten Dienstleistungen angesehen werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Auf der von jedem an der Erbringung der elektronisch erbrachten Dienstleistungen beteiligten Steuerpflichtigen ausgestellten oder verfügbar gemachten Rechnung müssen die elektronisch erbrachten Dienstleistungen und der Erbringer dieser elektronisch erbrachten Dienstleistungen angegeben sein;
- b) auf der dem Dienstleistungsempfänger ausgestellten oder verfügbar gemachten Rechnung oder Quittung müssen die elektronisch erbrachten Dienstleistungen und ihr Erbringer angegeben sein.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einem Steuerpflichtigen nicht gestattet, eine andere Person ausdrücklich als Erbringer von elektronischen Dienstleistungen anzugeben, wenn er hinsichtlich der Erbringung dieser Dienstleistungen die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert oder die Erbringung der Dienstleistungen genehmigt oder die allgemeinen Bedingungen der Erbringung festlegt.

(2) Absatz 1 findet auch Abwendung, wenn über das Internet erbrachte Telefondienste einschließlich VoIP-Diensten (Voice over Internet Protocol) über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal wie einen Appstore erbracht werden und diese Erbringung unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für einen Steuerpflichtigen, der lediglich Zahlungen in Bezug auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen oder über das Internet erbrachte Telefondienste einschließlich VoIP-Diensten (Voice over Internet Protocol) abwickelt und nicht an der Erbringung dieser elektronisch erbrachten Dienstleistungen oder Telefondienste beteiligt ist.“

2. Kapitel V wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 13a

Als Ort, an dem eine nichtsteuerpflichtige juristische Person im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 58 und Artikel 59 der Richtlinie 2006/112/EG ansässig ist, gilt

- a) der Ort, an dem Handlungen zu ihrer zentralen Verwaltung ausgeführt werden, oder
- b) der Ort jeder anderen Niederlassung, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen, die für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden.

Artikel 13b

Für die Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG gilt als ‚Grundstück‘

- a) ein bestimmter über- oder unterirdischer Teil der Erdoberfläche, an dem Eigentum und Besitz begründet werden kann;
- b) jedes mit oder in dem Boden über oder unter dem Meeresspiegel befestigte Gebäude oder jedes derartige Bauwerk, das nicht leicht abgebaut oder bewegt werden kann;
- c) jede Sache, die einen wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerks bildet, ohne die das Gebäude oder das Bauwerk unvollständig ist, wie zum Beispiel Türen, Fenster, Dächer, Treppenhäuser und Aufzüge;
- d) Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind, und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.“

- b) In Artikel 18 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Ungeachtet gegenteiliger Informationen kann jedoch der Erbringer von Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachten Dienstleistungen davon ausgehen, dass ein innerhalb der Gemeinschaft ansässiger Dienstleistungsempfänger den Status eines Nichtsteuerpflichtigen hat, solange der Dienstleistungsempfänger ihm seine individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nicht mitgeteilt hat.“.

- c) Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Wird eine Dienstleistung, die unter Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder unter die Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2006/112/EG fällt, an einen Nichtsteuerpflichtigen erbracht, der in verschiedenen Ländern ansässig ist oder seinen Wohnsitz in einem Land und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land hat, so ist folgender Ort vorrangig:

- a) im Fall einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person der in Artikel 13a Buchstabe a dieser Verordnung genannte Ort, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Dienstleistung tatsächlich an dem in Artikel 13a Buchstabe b genannten Ort ihrer Niederlassung in Anspruch genommen wird;
- b) im Fall einer natürlichen Person der gewöhnliche Aufenthaltsort, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Dienstleistung am Wohnsitz der betreffenden Person in Anspruch genommen wird“.
- d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- i) Die folgenden Unterabschnitte werden eingefügt:

„Unterabschnitt 3a

Vermutungen bezüglich des Ortes des Dienstleistungsempfängers

Artikel 24a

(1) Für die Zwecke der Anwendung der Artikel 44, 58 und 59a der Richtlinie 2006/112/EG wird vermutet, dass wenn ein Dienstleistungserbringer Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Orten wie Telefonzellen, Kiosk-Telefonen, WLAN-Hot-Spots, Internetcafés, Restaurants oder Hotellobbys erbringt, und der Dienstleistungsempfänger an diesem Ort physisch anwesend sein muss, damit ihm die Dienstleistung durch diesen Dienstleistungserbringer erbracht werden kann, der Dienstleistungsempfänger an dem betreffenden Ort ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und dass die Dienstleistung an diesem Ort tatsächlich genutzt und ausgewertet wird.

(2) Befindet sich der Ort im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels an Bord eines Schiffes, eines

Flugzeugs oder in einer Eisenbahn während einer Personenbeförderung, die innerhalb der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 37 und 57 der Richtlinie 2006/112/EG stattfindet, so ist das Land, in dem sich der Ort befindet, das Abgangsland der Personenbeförderung.

Artikel 24b

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 58 der Richtlinie 2006/112/EG gilt, dass wenn einem Nichtsteuerpflichtigen Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachte Dienstleistungen:

- a) über seinen Festnetzanschluss erbracht werden, die Vermutung gilt, dass der Dienstleistungsempfänger an dem Ort, an dem sich der Festnetzanschluss befindet, ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat;
- b) über mobile Netze erbracht werden, die Vermutung gilt, dass der Dienstleistungsempfänger in dem Land, das durch den Ländercode der bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen verwendeten SIM-Karte bezeichnet wird, ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat;
- c) erbracht werden, für die ein Decoder oder ein ähnliches Gerät oder eine Programm- oder Satellitenkarte verwendet werden muss und wird kein Festnetzanschluss verwendet, die Vermutung gilt, dass der Dienstleistungsempfänger an dem Ort, an dem sich der Decoder oder das ähnliche Gerät befindet, oder, wenn dieser Ort unbekannt ist, an dem Ort, an den die Programm- oder Satellitenkarte zur Verwendung gesendet wird, ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat;
- d) unter anderen als den in den Artikeln 24a und in den Buchstaben a, b und c des vorliegenden Artikels genannten Bedingungen erbracht werden, die Vermutung gilt, dass der Dienstleistungsempfänger an dem Ort ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, der vom Leistungserbringer unter Verwendung von zwei einander nicht widersprechenden Beweismitteln gemäß Artikel 24f der vorliegenden Verordnung als solcher bestimmt wird.

Artikel 24c

Werden einem Nichtsteuerpflichtigen Beförderungsmittel vermietet, ausgenommen die Vermietung über einen kürzeren Zeitraum, so ist für die Zwecke der Anwendung von Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG von der Vermutung auszugehen, dass der Dienstleistungsempfänger an dem Ort ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, der vom Leistungserbringer unter Verwendung von zwei einander nicht widersprechenden Beweismitteln gemäß Artikel 24e der vorliegenden Verordnung als solcher bestimmt wird.

Unterabschnitt 3b**Widerlegung von Vermutungen***Artikel 24d*

(1) Erbringt ein Leistungserbringer eine in Artikel 58 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates aufgeführte Dienstleistung, so kann er eine Vermutung nach Artikel 24a oder 24b Buchstaben a, b oder c der vorliegenden Verordnung durch drei einander nicht widersprechende Beweismittel widerlegen, aus denen hervorgeht, dass der Dienstleistungsempfänger an einem anderen Ort ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Der Fiskus kann Vermutungen nach Artikel 24a, 24b, 24c widerlegen, wenn es Hinweise auf falsche Anwendung oder Missbrauch durch den Leistungserbringer gibt.

Unterabschnitt 3c**Beweismittel für die Bestimmung des Ortes des Dienstleistungsempfängers und Widerlegung von Vermutungen***Artikel 24e*

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG und der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 24c der vorliegenden Verordnung gilt als Beweismittel insbesondere Folgendes:

- a) die Rechnungsanschrift des Dienstleistungsempfängers;
- b) Bankangaben wie der Ort, an dem das für die Zahlung verwendete Bankkonto geführt wird, oder die der Bank vorliegende Rechnungsanschrift des Dienstleistungsempfängers;
- c) die Zulassungsdaten des von dem Dienstleistungsempfänger gemieteten Beförderungsmittels, wenn dieses an dem Ort, an dem es genutzt wird, zugelassen sein muss, oder ähnliche Informationen;
- d) sonstige wirtschaftlich relevante Informationen.

Artikel 24f

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 58 der Richtlinie 2006/112/EG und der Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 24b Buchstabe d oder Artikel 24d Absatz 1 der vorliegenden Verordnung gilt als Beweismittel insbesondere Folgendes:

- a) die Rechnungsanschrift des Dienstleistungsempfängers;
- b) die Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse) des von dem Dienstleistungsempfänger verwendeten Geräts oder jedes Verfahren der Geolokalisierung;

c) Bankangaben wie der Ort, an dem das für die Zahlung verwendete Bankkonto geführt wird oder die der Bank vorliegende Rechnungsanschrift des Dienstleistungsempfängers;

d) der Mobilfunk-Ländercode (Mobile Country Code — MCC) der Internationalen Mobilfunk-Teilnehmerkennung (International Mobile Subscriber Identity — IMSI), der auf der von dem Dienstleistungsempfänger verwendeten SIM-Karte (Teilnehmer-Identifikationsmodul — Subscriber Identity Module) gespeichert ist;

e) der Ort des Festnetzanschlusses des Dienstleistungsempfängers, über den ihm die Dienstleistung erbracht wird;

f) sonstige wirtschaftlich relevante Informationen.“

ii) Der folgende Unterabschnitt wird eingefügt:

„Unterabschnitt 6a**Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken***Artikel 31a*

(1) Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück im Sinne von Artikel 47 der Richtlinie 2006/112/EG umfassen nur Dienstleistungen, die in einen hinreichend direkten Zusammenhang mit dem Grundstück stehen. In folgenden Fällen sind Dienstleistungen als in einem hinreichend direkten Zusammenhang mit einem Grundstück stehend anzusehen:

- a) wenn sie von einem Grundstück abgeleitet sind und das Grundstück einen wesentlichen Bestandteil der Dienstleistung darstellt und zentral und wesentlich für die erbrachte Dienstleistung ist;
- b) wenn sie für das Grundstück selbst erbracht werden oder auf das Grundstück selbst gerichtet sind, und deren Zweck in rechtlichen oder physischen Veränderungen an dem Grundstück besteht.

(2) Unter Absatz 1 fällt insbesondere Folgendes:

- a) Erstellung von Bauplänen für Gebäude oder Gebäudeteile für ein bestimmtes Grundstück ungeachtet der Tatsache, ob dieses Gebäude tatsächlich errichtet wird oder nicht;
- b) Bauaufsichtsmaßnahmen oder grundstücksbezogene Sicherheitsdienste, die vor Ort erbracht werden;
- c) Errichtung eines Gebäudes an Land sowie Bauleistungen und Abrissarbeiten an einem Gebäude oder Gebäudeteil;

- d) Errichtung anderer auf Dauer angelegter Konstruktionen an Land sowie Bauleistungen und Abrissarbeiten an anderen auf Dauer angelegten Konstruktionen wie Leitungen für Gas, Wasser, Abwasser und dergleichen;
 - e) Landbearbeitung einschließlich landwirtschaftlicher Dienstleistungen wie Landbestellung, Säen, Bewässerung und Düngung;
 - f) Vermessung und Begutachtung von Gefahr und Zustand von Grundstücken;
 - g) Bewertung von Grundstücken, auch zu Versicherungszwecken, zur Ermittlung des Grundstückswerts als Sicherheit für ein Darlehen oder für die Bewertung von Gefahren und Schäden in Streitfällen;
 - h) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit der Ausnahme der unter Absatz 3 Buchstabe c genannten Dienstleistungen, einschließlich der Lagerung von Gegenständen, wenn hierfür ein bestimmter Teil des Grundstücks der ausschließlichen Nutzung durch den Dienstleistungsempfänger gewidmet ist;
 - i) Zurverfügungstellen von Unterkünften in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion, wie zum Beispiel in Ferienlagern oder auf einem als Campingplatz hergerichteten Gelände einschließlich Umwandlung von Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) und dergleichen für Aufenthalte an einem bestimmten Ort;
 - j) Gewährung und Übertragung sonstiger nicht unter den Buchstaben h und i aufgeführter Nutzungsrechte an Grundstücken und Teilen davon einschließlich der Erlaubnis, einen Teil des Grundstücks zu nutzen, wie zum Beispiel die Gewährung von Fischereirechten und Jagdrechten oder die Zugangsberechtigung zu Warteräumen in Flughäfen, oder die Nutzung von Infrastruktur, für die Maut gefordert wird, wie Brücken oder Tunnel;
 - k) Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude oder an Gebäudeteilen einschließlich Reinigung, Verlegen von Fliesen und Parkett sowie Tapezieren;
 - l) Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an anderen auf Dauer angelegten Strukturen wie Leitungen für Gas, Wasser oder Abwasser und dergleichen;
 - m) Installation oder Montage von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die damit als Grundstück gelten;
 - n) Wartung und Reparatur sowie Kontrolle und Überwachung von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die als Grundstück gelten;
 - o) Eigentumsverwaltung, mit Ausnahme von Portfolioverwaltung in Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken unter Absatz 3 Buchstabe g, die sich auf den Betrieb von Geschäfts-, Industrie- oder Wohnimmobilien durch oder für den Eigentümer des Grundstücks bezieht;
 - p) Vermittlungsleistungen beim Verkauf oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken sowie bei der Begründung oder Übertragung von bestimmten Rechten an Grundstücken oder dinglichen Rechten an Grundstücken (unabhängig davon, ob diese Rechte einem körperlichen Gegenstand gleichgestellt sind), ausgenommen Vermittlungsleistungen gemäß Absatz 3 Buchstabe d;
 - q) juristische Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen sowie mit der Begründung oder Übertragung von bestimmten Rechten an Grundstücken oder dinglichen Rechten an Grundstücken (unabhängig davon ob diese Rechte einem körperlichen Gegenstand gleichgestellt sind), wie zum Beispiel die Tätigkeiten von Notaren, oder das Aufsetzen eines Vertrags über den Verkauf oder den Kauf eines Grundstücks, selbst wenn die zugrunde liegende Transaktion, die zur rechtlichen Veränderung an dem Grundstück führt, letztendlich nicht stattfindet.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf
- a) Erstellung von Bauplänen für Gebäude oder Gebäudeteile, die keinem bestimmten Grundstück zugeordnet sind;
 - b) Lagerung von Gegenständen auf einem Grundstück, wenn dem Kunden kein bestimmter Teil des Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung steht;
 - c) Bereitstellung von Werbung, selbst wenn dies die Nutzung eines Grundstücks einschließt;
 - d) Vermittlung der Beherbergung in einem Hotel oder Beherbergung in Branchen mit ähnlicher Funktion, wie zum Beispiel in Ferienlagern oder auf einem als Campingplatz hergerichteten Gelände, wenn der Vermittler im Namen und für die Rechnung eines Dritten handelt;

- e) Bereitstellung eines Standplatzes auf einem Messe- oder Ausstellungsgelände zusammen mit anderen ähnlichen Dienstleistungen, die dem Aussteller die Darbietung seines Angebots ermöglichen, wie die Aufmachung und Gestaltung des Standes, die Beförderung und Lagerung der Ausstellungsstücke, die Bereitstellung von Maschinen, die Verlegung von Kabeln, Versicherungen und Werbung;
- f) Installation oder Montage, Wartung und Reparatur sowie Kontrolle und Überwachung von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die kein fester Bestandteil des Grundstücks sind oder sein werden;
- g) Portfolioverwaltung im Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken;
- h) juristische Dienstleistungen, mit Ausnahme der unter Absatz 2 Buchstabe q genannten Dienstleistungen, einschließlich Beratungsdienstleistungen betreffend die Vertragsbedingungen eines Grundstücksübertragungsvertrags, die Durchsetzung eines solchen Vertrags oder den Nachweis, dass ein solcher Vertrag besteht, sofern diese Dienstleistungen nicht speziell mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen.

Artikel 31b

Wird einem Dienstleistungsempfänger Ausrüstung zur Durchführung von Arbeiten an einem Grundstück zur Verfügung gestellt, so ist diese Leistung nur dann eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, wenn der Dienstleistungserbringer für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist.

Stellt ein Dienstleistungserbringer dem Dienstleistungsempfänger neben der Ausrüstung ausreichendes Bedienpersonal zur Durchführung von Arbeiten zur Verfügung, so ist von der Vermutung auszugehen, dass er für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist. Die Vermutung, dass der Dienstleistungserbringer für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist, kann durch jegliche sachdienliche, auf Fakten oder Gesetz gestützte Mittel widerlegt werden.

Artikel 31c

Erbringt ein im eigenen Namen handelnder Steuerpflichtiger neben der Beherbergung in der Hotelbranche oder in Branchen mit ähnlicher Funktion, wie zum Beispiel in Ferienlagern oder auf einem als Campingplatz hergerichteten Gelände, Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachte Dienstleistungen, so gelten diese für die Zwecke der Bestimmung des Ortes dieser Dienstleistung als an diesen Orten erbracht.“

- iii) In Unterabschnitt 7 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 33a

Vertreibt ein Vermittler, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Veranstalters handelt, oder ein anderer Steuerpflichtiger als der Veranstalter, der auf eigene Rechnung handelt, Eintrittskarten für Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder für ähnliche Veranstaltungen, so fällt diese Dienstleistung unter Artikel 53 und Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG.“

- 3. In Anhang I Nummer 4 werden die folgenden Buchstaben eingefügt:

- „f) Empfang von Rundfunk- oder Fernsehsendungen, die über ein Rundfunk- oder Fernsehnetz, das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz verbreitet werden und die der Nutzer auf individuellen Abruf zum Anhören oder Anschauen zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt aus einem von dem Mediendiensteanbieter bereitgestellten Programmverzeichnis auswählt, wie Fernsehen auf Abruf oder Video-on-Demand;
- g) Empfang von Rundfunk- oder Fernsehsendungen, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz (IP-Streaming) übertragen werden, es sei denn, sie werden zeitgleich zu ihrer Verbreitung oder Weiterverbreitung durch herkömmliche Rundfunk- und Fernsehnetze übertragen;
- h) die Erbringung von Audio- und audiovisuellen Inhalten über Kommunikationsnetze, die weder durch einen Mediendiensteanbieter noch unter dessen redaktioneller Verantwortung erfolgt;
- i) die Weiterleitung der Audio- und audiovisuellen Erzeugnisse eines Mediendiensteanbieters über Kommunikationsnetze durch eine andere Person als den Mediendiensteanbieter.“

Artikel 2

Für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronisch erbrachte Dienstleistungen eines in der Gemeinschaft ansässigen Dienstleistungserbringers an einen Nichtsteuerpflichtigen, der in der Gemeinschaft ansässig ist oder dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, gilt Folgendes:

- a) als Ort der Dienstleistung gilt in Bezug auf jeden Steuerbestand, der vor dem 1. Januar 2015 eintritt, der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2006/112/EG ansässig ist, unabhängig davon, wann die Erbringung oder kontinuierliche Erbringung der Dienstleistungen abgeschlossen ist;

- b) als Ort der Dienstleistung gilt in Bezug auf jeden Steuertatbestand, der am 1. Januar 2015 oder danach eintritt, der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, unabhängig davon, wann die Erbringung oder kontinuierliche Erbringung der Dienstleistungen begonnen wurde;
- c) ist der Steuertatbestand in dem Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vor dem 1. Januar 2015 eingetreten, so tritt am 1. Januar 2015 oder danach

kein Steueranspruch im Mitgliedstaat des Dienstleistungsempfängers in Bezug auf denselben Steuertatbestand ein.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Die durch die vorliegende Verordnung eingefügten Artikel 13b, 31a und 31b gelten abweichend davon ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BERNATONIS

VERORDNUNG (EU) Nr. 1043/2013 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2013

über ein Fangverbot für Leng in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets V für Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2013

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,

Lowri EVANS

Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54.

ANHANG

Nr.	58/TQ40
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	LIN/05EL
Art	Leng (<i>Molva molva</i>)
Gebiet	EU- und internationale Gewässer des Gebiets V
Datum	29.9.2013

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1044/2013 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2013****zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 betreffend die Musterveterinärbescheinigung für Sendungen mit Bienenköniginnen und Hummelköniginnen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

bescheinigung QUE für Sendungen mit Bienenköniginnen und Hummelköniginnen (*Apis mellifera* bzw. *Bombus* spp.).

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

(4) Bestimmte Gebiete von Mitgliedstaaten wurden mit dem Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission⁽³⁾ als varroosefrei anerkannt. Im Einklang mit den zusätzlichen Garantien, die gemäß diesem Beschluss erforderlich sind, um den varroosefreien Status dieser Gebiete zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten die Verbringung von Sendungen mit Bienenköniginnen und Pflegebienen in die Union verbieten, wenn deren endgültige Bestimmung ein varroosefreies Gebiet ist.

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Buchstabe b,

(5) Die in Anhang IV Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegte Veterinärbescheinigung QUE sollte daher entsprechend geändert werden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

(1) In der Richtlinie 92/65/EWG sind die Tiergesundheitsvorschriften für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der EU sowie für ihre Einfuhr in die EU festgelegt, soweit für sie nicht die Tiergesundheitsvorschriften der einzelnen, in Anhang F der Richtlinie genannten EU-Rechtsakte gelten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Veterinärbescheinigung QUE in Anhang IV Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Varroose bei Bienen ist in Anhang B der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt. Sie wird verursacht durch eine ektoparasitische Milbe, die der Gattung *Varroa* angehört und auf der ganzen Welt verbreitet ist.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 30. Mai 2014 dürfen Sendungen mit den in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 genannten Bienen, welche von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die nach dem Muster QUE in Anhang IV Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgefüllt und unterzeichnet wurde, in die Union verbracht werden.

(3) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission⁽²⁾ sind die tiergesundheitsrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Sendungen mit bestimmten lebenden Tieren in die Union festgelegt. Anhang IV Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 enthält die Veterinär-

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1);

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission vom 11. Oktober 2013 zur Anerkennung von Teilen der Union als frei von Varroose bei Bienen und zur Festlegung zusätzlicher, für den Handel innerhalb der Union und für Einfuhren erforderlicher Garantien zum Schutz des varroosefreien Status dieser Gebiete (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„Muster QUE

LAND				Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.			I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
				I.3. Zuständige oberste Behörde				
				I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			I.6.				
	I.7. Ursprungsland		ISO-Code	I.8. Ursprungsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	
							I.10. Bestimmungsregion	
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift			Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort		
	I.13. Verladeort Anschrift			Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
				I.17. CITES-Nr(n).				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.41		I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)								

LAND	Muster QUE	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung
II.1.1.	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code (1), in dem die bösartige Faulbrut, der kleine Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und die Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) anzeigepflichtige Krankheiten/Schädlinge sind;</p> <p>II.1.2. sie</p> <p>a) stammen aus einer Zuchtimkerei, die von der zuständigen Behörde überwacht und kontrolliert wird;</p> <p>b) stammen aus einem Gebiet, das keinen Beschränkungen wegen des Auftretens bösartiger Faulbrut unterliegt und in dem die bösartige Faulbrut in den letzten 30 Tagen vor der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht aufgetreten ist. Ist die bösartige Faulbrut davor ausgebrochen, so wurden nach dem letzten erfassten Fall innerhalb 30 Tagen alle Bienenstöcke im Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert sowie alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet;</p> <p>c) wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), von denen in den letzten 30 Tagen Wabenproben entnommen und gemäß dem OIE-Handbuch zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere auf bösartige Faulbrut untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war;</p> <p>d) stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen wegen des Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) oder der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) unterliegt und in dem kein Befall festgestellt wurde;</p> <p>(e) wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Falle von Hummeln), die unmittelbar vor der Versendung untersucht und für frei von klinischen Symptomen und verdächtigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit oder einen Befall durch Bienenschädlinge schließen ließen;</p> <p>f) wurden gründlich untersucht, damit sichergestellt ist, dass alle Bienen und Verpackungen frei von dem kleinen Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und seinen Eiern bzw. Larven sowie frei von anderen Bienenschädlingen, insbesondere der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.), sind;</p> <p>II.1.3. das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen, die Begleitprodukte und das Futter sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, damit eine Verunreinigung mit Materialien verhindert wird, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.</p>	
II.1.2.	<p>II.1.2. sie</p> <p>a) stammen aus einer Zuchtimkerei, die von der zuständigen Behörde überwacht und kontrolliert wird;</p> <p>b) stammen aus einem Gebiet, das keinen Beschränkungen wegen des Auftretens bösartiger Faulbrut unterliegt und in dem die bösartige Faulbrut in den letzten 30 Tagen vor der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht aufgetreten ist. Ist die bösartige Faulbrut davor ausgebrochen, so wurden nach dem letzten erfassten Fall innerhalb 30 Tagen alle Bienenstöcke im Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert sowie alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet;</p> <p>c) wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), von denen in den letzten 30 Tagen Wabenproben entnommen und gemäß dem OIE-Handbuch zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere auf bösartige Faulbrut untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war;</p> <p>d) stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen wegen des Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) oder der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) unterliegt und in dem kein Befall festgestellt wurde;</p> <p>(e) wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Falle von Hummeln), die unmittelbar vor der Versendung untersucht und für frei von klinischen Symptomen und verdächtigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit oder einen Befall durch Bienenschädlinge schließen ließen;</p> <p>f) wurden gründlich untersucht, damit sichergestellt ist, dass alle Bienen und Verpackungen frei von dem kleinen Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und seinen Eiern bzw. Larven sowie frei von anderen Bienenschädlingen, insbesondere der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.), sind;</p>	
Erläuterungen		
Teil I:		
<p>— Feld I.12: Die Verbringung von Bienenköniginnen und Pflegebienen (<i>Apis mellifera</i>) in die in der dritten Spalte der Tabelle im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/503/EU der Kommission (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38) aufgeführten Gebiete von Mitgliedstaaten ist nicht zulässig.</p> <p>— Feld I.20: Anzahl der Bienenköniginnen angeben (betrifft <i>Apis mellifera</i> und <i>Bombus</i> spp.). Eine Bienenkönigin darf von höchstens 20 Pflegebienen begleitet werden.</p>		
Teil II:		
(1) Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 oder Anhang IV Teil 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission einsetzen.		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:"</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1045/2013 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	53,3
	MA	44,6
	MK	36,9
	ZZ	44,9
0707 00 05	MK	46,1
	TR	138,8
	ZZ	92,5
0709 93 10	TR	150,6
	ZZ	150,6
0805 50 10	AR	12,9
	CL	77,5
	IL	100,2
	TR	80,4
	ZA	57,5
	ZZ	65,7
0806 10 10	BR	216,3
	TR	172,3
	ZZ	194,3
0808 10 80	CL	186,8
	IL	85,8
	NZ	194,2
	US	154,3
	ZA	128,6
	ZZ	149,9
0808 30 90	CN	79,7
	TR	118,4
	US	165,9
	ZZ	121,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1046/2013 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2013****zur Erteilung der im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 für den Teilzeitraum vom Oktober 2013 eröffneten Zollkontingents zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 der Kommission vom 7. Dezember 2011 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis ⁽³⁾ wurden Einfuhrzollkontingente für Reis und Bruchreis, die nach Ursprungsländern aufgeschlüsselt und gemäß Anhang I derselben Durchführungsverordnung in mehrere Teilzeiträume aufgeteilt wurden, eröffnet und wurde deren Verwaltung festgelegt.
- (2) Der Monat Oktober ist für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 vorgesehene Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4138 der einzige Teilzeitraum. Dieses Kontingent umfasst den Rest der nicht verwendeten Mengen der Kontingente mit den laufenden Nummern 09.4127 — 09.4128 — 09.4129 — 09.4130 des vorhergehenden Teilzeitraums. Der Monat Oktober ist der letzte Teilzeitraum für die Kontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011, die den Rest der nicht verwendeten Mengen des vorhergehenden Teilzeitraums umfassen.
- (3) Aus den Mitteilungen gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 geht her-

vor, dass sich die in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Oktober 2013 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Durchführungsverordnung eingereichten Anträge für das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4138 auf eine Menge beziehen, die die verfügbare Menge übersteigt. Es ist daher zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragte Menge der betreffenden Kontingente anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (4) Aus diesen Mitteilungen geht außerdem hervor, dass sich die in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Oktober 2013 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 eingereichten Anträge für das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.4148 auf eine Menge beziehen, die die verfügbare Menge unterschreitet.
- (5) Es ist auch der endgültige Prozentsatz der Verwendung im Laufe des Jahres 2013 für jedes in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 vorgesehene Kontingent mitzuteilen.
- (6) Um eine effiziente Verwaltung des Verfahrens für die Erteilung der Einfuhrlizenzen zu gewährleisten, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Oktober 2013 eingereichten Einfuhrlizenzanträgen für Reis des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4138 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 wird für die beantragten Mengen stattgegeben, auf die der im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzte Zuteilungskoeffizient angewendet wird.
- (2) Der endgültige Prozentsatz der Verwendung im Laufe des Jahres 2013 für jedes in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 vorgesehene Kontingent ist im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 8.12.2011, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

ANHANG

Für den Teilzeitraum des Monats Oktober 2013 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 zuzuteilende Mengen und endgültige Prozentsätze der Verwendung für das Jahr 2013

a) Kontingent von vollständig geschliffenem oder halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Oktober 2013	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2013
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4127		87,29 %
Thailand	09.4128		98,82 %
Australien	09.4129		86,75 %
Andere Ursprungsländer	09.4130		100 %
Alle Ursprungsländer	09.4138	1,016713 %	100 %

b) Kontingent von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Oktober 2013	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2013
Alle Ursprungsländer	09.4148	— ⁽¹⁾	10,10 %

⁽¹⁾ Keine Anwendung des Zuteilungskoeffizienten für diesen Teilzeitraum: der Kommission wurde kein Lizenzantrag übermittelt.

c) Kontingent von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2013
Thailand	09.4149	1,03 %
Australien	09.4150	3,24 %
Guyana	09.4152	0 %
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4153	50 %
Andere Ursprungsländer	09.4154	100 %

d) Kontingent von vollständig geschliffenem oder halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2013
Thailand	09.4112	100 %
Vereinigte Staaten von Amerika	09.4116	100 %
Indien	09.4117	100 %
Pakistan	09.4118	100 %
Andere Ursprungsländer	09.4119	100 %
Alle Ursprungsländer	09.4166	100 %

- e) Kontingent von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011:

Ursprung	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für den Teilzeitraum Oktober 2013	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2013
Alle Ursprungsländer	09.4168	— ⁽¹⁾	100 %

⁽¹⁾ Keine verfügbare Menge mehr für diesen Teilzeitraum.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. Oktober 2013

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia, Italien)

(2013/526/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 28,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welt-handelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Der Anwendungsbereich des EGF wurde für Anträge vom 1. Mai 2009 bis 30. Dezember 2011 erweitert und umfasst für diesen Zeitraum auch die Unterstützung von Arbeitnehmern, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind.
- (3) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 000 000 EUR in Anspruch genommen werden kann.

(4) Italien hat am 30. Dezember 2011 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen in den Unternehmen Anovo Italia S.p.A. und Jabil CM S.r.L. gestellt und diesen Antrag bis zum 12. März 2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 1 164 930 EUR bereitzustellen.

(5) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für den Antrag Italiens bereitzustellen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von 1 164 930 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 9. Oktober 2013.

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident
V. LEŠKEVIČIUS

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

BESCHLUSS 2013/527/GASP DES RATES**vom 24. Oktober 2013****zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2011 den Beschluss 2011/819/GASP ⁽¹⁾ zur Ernennung von Herrn Alexander RONDOS zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für das Horn von Afrika erlassen. Das Mandat des Sonderbeauftragten endet am 31. Oktober 2013.
- (2) Am 11. August 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/450/GASP ⁽²⁾ zur Ernennung von Frau Rosalind MARSDEN zur Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragte“) für Sudan erlassen. Das Mandat der Sonderbeauftragten endet am 31. Oktober 2013.
- (3) Das Mandat des Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika, Herrn Alexander RONDOS, sollte auf Teile Sudans und Südsudans ausgedehnt und um weitere 12 Monate verlängert werden.
- (4) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

(1) Das Mandat von Herrn Alexander RONDOS als Sonderbeauftragter für das Horn von Afrika wird bis zum 31. Oktober 2014 verlängert. Das Mandat des Sonderbeauftragten kann jedoch eher enden, wenn der Rat auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) einen entsprechenden Beschluss erlässt.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/819/GASP des Rates vom 8. Dezember 2011 zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 327 vom 9.12.2011, S. 62).

⁽²⁾ Beschluss 2010/450/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Sudan (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 42).

(2) Für die Zwecke des Mandats des Sonderbeauftragten wird der Begriff „Horn von Afrika“ so definiert, dass er die Republik Dschibuti, den Staat Eritrea, die Demokratische Bundesrepublik Äthiopien, die Republik Kenia, die Bundesrepublik Somalia, die Republik Sudan, die Republik Südsudan und die Republik Uganda umfasst. Bei Fragen mit überregionalen Auswirkungen tritt der Sonderbeauftragte gegebenenfalls mit Ländern und regionalen Organisationen über das Horn von Afrika hinaus in Kontakt.

*Artikel 2***Politische Ziele**

(1) Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf den politischen Zielen der Union in Bezug auf das Horn von Afrika, die in ihrem am 14. November 2011 angenommenen strategischen Rahmen sowie in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates festgelegt sind, d. h. einen aktiven Beitrag zu den regionalen und internationalen Bemühungen um eine friedliche Koexistenz der Länder der Region, einen dauerhaften Frieden in und zwischen diesen Ländern sowie ihre Sicherheit und Entwicklung zu leisten. Der Sonderbeauftragte arbeitet ferner darauf hin, dass Qualität, Intensität, Wirkung und Wahrnehmbarkeit des vielschichtigen Engagements der Union am Horn von Afrika verstärkt werden.

(2) Die politischen Ziele der Union umfassen u. a. Folgendes:

- a) weitere Stabilisierung Somalias, insbesondere aus einer regionalen Perspektive;
- b) friedliche Koexistenz Sudans und Südsudans als zwei lebensfähige, prosperierende Staaten mit starken und rechenschaftspflichtigen politischen Strukturen;
- c) Beendigung der bestehenden Konflikte und Verhütung möglicher Konflikte zwischen oder in den Ländern der Region;
- d) Förderung der regionalen Zusammenarbeit auf politischem, sicherheitspolitischem und wirtschaftlichem Gebiet.

*Artikel 3***Mandat**

(1) Damit die politischen Ziele der Union hinsichtlich des Horns von Afrika erreicht werden, hat der Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt Kontakt zu allen einschlägigen Akteuren der Region, den Regierungen, den Regionalbehörden, den internationalen und regionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den Angehörigen der Diaspora auf, um die Verwirklichung der politischen Ziele der Union zu fördern und zu einem verbesserten Verständnis der Rolle der Union in der Region beizutragen;
- b) er vertritt die Union gegebenenfalls in den einschlägigen internationalen Gremien und sorgt dafür, dass die Unterstützungsleistungen der Union bei der Krisenbewältigung und bei der Konfliktbeilegung und -verhütung wahrgenommen werden;
- c) er fördert und unterstützt eine effektive politische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Integration in der Region durch die Partnerschaft der Union mit der Afrikanischen Union (AU) und Organisationen unterhalb der regionalen Ebene, insbesondere der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD);
- d) er beobachtet die politischen Entwicklungen in der Region und trägt zur Entwicklung der Strategie der Union gegenüber der Region bei; dies gilt auch für Somalia, Sudan, Südsudan, die Grenzprobleme zwischen Äthiopien und Eritrea und die Umsetzung des Abkommens von Algier, die Nilbecken-Initiative und andere Anliegen in der Region, die sich auf ihre Sicherheit, ihre Stabilität und ihren Wohlstand auswirken können;
- e) in Bezug auf Somalia trägt er in enger Abstimmung mit dem EU-Sonderbeauftragten für Somalia und den einschlägigen regionalen und internationalen Partnern einschließlich des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Somalia und der Afrikanischen Union aktiv zu Maßnahmen und Initiativen bei, die zu einer weiteren Stabilisierung Somalias und zu Vereinbarungen über die Zeit nach dem Übergang führen, wobei er sich besonders bemüht, ein koordiniertes und kohärentes Vorgehen der Völkergemeinschaft gegenüber Somalia zu fördern, gutnachbarliche Beziehungen aufzubauen und den Ausbau des Sicherheitssektors in Somalia – unter anderem durch die Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia), EUNAVFOR Atalanta, EU-CAP Nestor und die kontinuierliche Unterstützung der Union für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) – zu unterstützen, und eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet;
- f) in Bezug auf Sudan und Südsudan trägt er in enger Kooperation mit den jeweiligen Leitern der Delegationen der Union zu einer kohärenten und wirksamen Unionspolitik gegenüber Sudan und Südsudan bei und unterstützt eine friedliche Koexistenz beider Länder, insbesondere durch Umsetzung der Addis-Abkommen und Lösung der noch offenen Fragen in Bezug auf das Umfassende Friedensabkommen, einschließlich der Abyei-Frage, durch politische Lösungen für die bestehenden Konflikte, insbesondere in den Provinzen Darfur, Südkordofan und Blauer Nil, durch den Aufbau von Institutionen in Südsudan und durch nationale Aussöhnung. Dabei leistet der Sonderbeauftragte einen Beitrag zu einem abgestimmten internationalen Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit der AU und insbesondere der hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan (AUHIP für AU High Level Implementation Panel for Sudan), den Vereinten Nationen und anderen führenden regionalen und internationalen Akteuren;
- g) er verfolgt genau die grenzübergreifenden Probleme am Horn von Afrika, einschließlich der Aspekte Terrorismus, Radikalisierung, Sicherheit auf See und Seeräuberei, organisierte Kriminalität, Waffenschmuggel und Flüchtlings- und Migrationsströme sowie aller politischen und sicherheitspolitischen Auswirkungen humanitärer Krisen;
- h) er setzt sich für den Zugang humanitärer Helfer in der gesamten Region ein;
- i) er leistet in Zusammenarbeit mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte einen Beitrag zur Umsetzung des Beschlusses 2011/168/GASP⁽¹⁾ des Rates und der Menschenrechtspolitik der Union einschließlich der EU-Leitlinien zu den Menschenrechten, insbesondere der EU-Leitlinien zu den Themen Kinder und bewaffnete Konflikte, Gewalt gegen Frauen und Mädchen und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, sowie zur Umsetzung der Politik der Union im Hinblick auf die Resolution 1325 (2000) des UN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit, indem er unter anderem die Entwicklungen beobachtet, darüber Bericht erstattet und diesbezüglich Empfehlungen abgibt.
- (2) Um sein Mandat zu erfüllen, geht der Sonderbeauftragte unter anderem wie folgt vor:
- a) Gegebenenfalls erteilt er Ratschläge und erstattet Bericht im Hinblick auf die Festlegung der Standpunkte der Union in internationalen Gremien, um die umfassende politische Strategie der Union gegenüber dem Horn von Afrika proaktiv zu fördern;
- b) Er behält den Überblick über alle Aktivitäten der Union.

Artikel 4

Ausführung des Mandats

- (1) Der Sonderbeauftragte ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich und handelt unter der Leitung des Hohen Vertreters.

⁽¹⁾ Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP (ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56).

(2) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) unterhält eine enge Verbindung zum Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben vom PSK.

(3) Der Sonderbeauftragte arbeitet in enger Absprache mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dessen einschlägigen Dienststellen, den Delegationen der Union in der Region und der Kommission.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. November 2013 bis zum 31. Oktober 2014 beläuft sich auf 2 720 000 EUR.

(2) Die Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

Artikel 6

Aufstellung und Zusammensetzung des Arbeitsstabs

(1) Im Rahmen des Mandats des Sonderbeauftragten und der entsprechend bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte dafür verantwortlich, einen Arbeitsstab aufzustellen. Im Arbeitsstab muss die für das Mandat erforderliche Fachkompetenz in spezifischen politischen und sicherheitspolitischen Fragen vorhanden sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Rat und die Kommission umgehend und regelmäßig über die Zusammensetzung des Arbeitsstabs.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und der EAD können vorschlagen, Personal als Mitarbeiter des Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung dieses abgeordneten Personals geht zulasten des betreffenden Mitgliedstaats, des betreffenden Organs der Union oder des EAD. Von den Mitgliedstaaten zu den Organen der Union oder zum EAD abgeordnete Experten können ebenfalls eine Verwendung beim Sonderbeauftragten erhalten. Sonstige internationale Mitarbeiter, die unter Vertrag genommen werden, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

(3) Alle abgeordneten Mitglieder des Personals unterstehen weiterhin der Aufsicht des abordnenden Mitgliedstaats, des abordnenden Organs der Union oder des EAD und erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse des Mandats des Sonderbeauftragten.

(4) Die Mitarbeiter des Sonderbeauftragten werden bei den einschlägigen EAD-Dienststellen oder Delegationen der Union untergebracht; dies soll zur Kohärenz und Einheitlichkeit ihrer jeweiligen Tätigkeiten beitragen.

Artikel 7

Vorrechte und Immunitäten des Sonderbeauftragten und der Mitarbeiter des Sonderbeauftragten

Die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und das reibungslose Funktionieren der Missionen des Sonderbeauftragten und der Mitarbeiter des Sonderbeauftragten erforderlich sind, werden nach Bedarf mit den Gastländern vereinbart. Die Mitgliedstaaten und der EAD gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

Artikel 8

Sicherheit von EU-Verschlusssachen

Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder seines Arbeitsstabs beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit, die im Beschluss 2011/292/EU ⁽¹⁾ niedergelegt sind.

Artikel 9

Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, der EAD und das Generalsekretariat des Rates stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.

(2) Die Delegationen der Union in der Region und/oder die Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls logistische Unterstützung in der Region.

Artikel 10

Sicherheit

Gemäß der Politik der Union für die Sicherheit des im Rahmen des Titels V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Union eingesetzten Personals trifft der Sonderbeauftragte entsprechend seinem Mandat und der Sicherheitslage in seinem geografischen Zuständigkeitsgebiet alle nach vernünftigen Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des ihm direkt unterstellten Personals, indem er insbesondere

- a) auf der Grundlage der Vorgaben des EAD einen missionspezifischen Sicherheitsplan aufstellt, der missionspezifische objekt-, organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt, die sichere Abwicklung des Transports des Personals in das Missionsgebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und einen Notfall- und einen Evakuierungsplan für die Mission enthält;

⁽¹⁾ Beschluss 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 17).

- b) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im Missionsgebiet angepassten Versicherungsschutz gegen hohe Risiken genießt;
- c) sicherstellt, dass alle außerhalb der Union einzusetzenden Mitarbeiter des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, vor oder bei Ankunft im Missionsgebiet eine angemessene Sicherheitsausbildung erhalten haben, und zwar auf der Grundlage der dem jeweiligen Missionsgebiet vom EAD zugewiesenen Risikoestufungen;
- d) gewährleistet, dass alle vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, umgesetzt werden, und dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission schriftliche Berichte über diese Umsetzung und andere sicherheitsrelevante Fragen im Rahmen des Zwischenberichts und des Berichts über die Durchführung des Mandats vorlegt.

Artikel 11

Berichterstattung

(1) Der Sonderbeauftragte erstattet dem Hohen Vertreter und dem PSK regelmäßig mündlich und schriftlich Bericht. Er erstattet auch den Arbeitsgruppen des Rates erforderlichenfalls Bericht. Die regelmäßigen schriftlichen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Auf Empfehlung des Hohen Vertreters oder des PSK kann der Sonderbeauftragte dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Bericht erstatten. Gemäß Artikel 36 des Vertrags kann der Sonderbeauftragte zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

(2) Der Sonderbeauftragte erstattet darüber Bericht, auf welche Weise die Initiativen der Union, wie etwa der Beitrag der Union zu Reformen, am besten weitergeführt und die politischen Aspekte der relevanten Entwicklungsvorhaben der Union in Abstimmung mit den Delegationen der Union in der Region einbezogen werden können.

Artikel 12

Koordinierung

(1) Der Sonderbeauftragte trägt zu einem einheitlichen, kohärenten und wirksamen Vorgehen der Union bei und sorgt mit dafür, dass alle Instrumente der Union und Maßnahmen der Mitgliedstaaten konsequent zusammenwirken, damit die politischen Ziele der Union erreicht werden. Die Tätigkeiten des

Sonderbeauftragten werden mit denen der Delegationen der Union und der Kommission sowie mit denen anderer Sonderbeauftragter, die in der Region tätig sind, insbesondere mit denen des Sonderbeauftragten für die AU und des EU-Sonderbeauftragten für Somalia, abgestimmt. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union regelmäßig über seine Arbeit.

(2) Vor Ort hält er engen Kontakt zu und steht in enger Kommunikation mit den Leitern der Delegationen der Union sowie zu den Leitern der Vertretungen der Mitgliedstaaten. Diese unterstützen den Sonderbeauftragten nach besten Kräften bei der Ausführung seines Mandats. Der Sonderbeauftragte gibt in enger Absprache mit den zuständigen Delegationen der Union dem Befehlshaber der EUNAVFOR Atalanta, dem Befehlshaber der EUTM Somalia, dem Leiter der EUCAP Nestor und dem Leiter der EUAVSEC-South Sudan vor Ort politische Handlungsempfehlungen. Der Sonderbeauftragte, die Operationsbefehlshaber und der Zivile Operationskommandeur konsultieren einander je nach Bedarf.

(3) Der Sonderbeauftragte wirkt eng mit den Behörden der beteiligten Länder, den VN, der AU, der IGAD sowie mit anderen nationalen, regionalen und internationalen Akteuren und auch mit der Zivilgesellschaft in der Region zusammen.

Artikel 13

Überprüfung

Die Durchführung dieses Beschlusses und seine Kohärenz mit anderen von der Union in der Region geleisteten Beiträgen werden regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Rat, dem Hohen Vertreter und der Kommission bis Ende April 2014 einen Zwischenbericht und am Ende des Mandats einen umfassenden Bericht über dessen Ausführung.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. LINKEVIČIUS

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 20. März 2013****zu der staatlichen Beihilfemassnahme SA. 33113 (2012/C) (ex 2011/NN, 2011/CP), die Polen der Nauta S.A. gewährt hat***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1522)***(Nur der polnische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/528/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß diesen Bestimmungen ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Am 6. November 2008 hat die Kommission zwei Entscheidungen zur Rückforderung ⁽²⁾ rechtswidriger staatlicher Beihilfen für Schiffswerften in Gdingen (Gdynia) und Stettin (Szczecin) („Gdingener Werft“ und „Stettiner Werft“) angenommen, mit denen ein besonderes Verkaufsverfahren ermöglicht wurde. Die polnischen Behörden erhielten die Gelegenheit, die Vermögenswerte der Werften in Paketen im Rahmen offener und transparenter Ausschreibungen zu veräußern, an denen alle potenziellen Bieter zu gleichen Bedingungen teilnehmen können und die nicht an Auflagen geknüpft sind.
- (2) Die Kommission hat im Rahmen des Rückforderungsverfahrens Erläuterungen zu den Ausschreibungsverfahren verlangt. Die Kommission hat am 10. Juni 2010 ein Auskunftsverlangen versandt, auf das die polnischen Behörden am 9. Juli 2010 antworteten und anschließend am 30. Juli 2010, 3. September 2010, 4. Oktober 2010 und 16. Dezember 2011 ergänzende Informationen übermittelten.
- (3) Am 15. Juli 2010, 10. September 2010, 22. Oktober 2010 und 6. Dezember 2011 fanden Treffen zwischen

der Kommission und den polnischen Behörden statt. Am 28. Juni 2011, 18. Juli 2011, 7. Oktober 2011 und 25. Oktober 2011 erfolgten Briefwechsel zwischen Vizepräsident Almunia und dem polnischen Minister für Staatsvermögen, Aleksander Grad, zum Liquidationsverfahren.

- (4) Mit Schreiben vom 25. Januar 2012 setzte die Kommission Polen von ihrem Beschluss in Kenntnis, in Bezug auf den Erwerb einiger Vermögenswerte der Gdingener Werft durch die Nauta S.A. Repair Shipyard („Nauta“ oder „das Unternehmen“) das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einzuleiten.
- (5) Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ⁽³⁾. Die Kommission erhielt keine Stellungnahmen von Dritten zu den Maßnahmen.
- (6) Polen legte seine Stellungnahme am 27. Februar 2012 vor. Weitere Informationen wurden von den polnischen Behörden am 26. Oktober, 8. November und 5. Dezember 2012 vorgelegt.

II. BESCHREIBUNG**1. DAS BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN**

- (7) Nauta wurde im Jahr 1926 gegründet und zählt zu den ältesten Schiffswerften Polens. Von 1945 bis 2010 stand Nauta vollständig und unmittelbar im Eigentum des Ministeriums für Staatsvermögen. Am 28. Oktober 2009 wurde eine notarielle Urkunde unterzeichnet, mit der die staatseigene Agentur für industrielle Entwicklung (Agencja Rozwoju Przemysłu SA – „ARP“) 93,15 % der Anteile an Nauta für [80-140] (*) Mio. ⁽⁴⁾ PLN (ca. [20-35] Mio. EUR ⁽⁵⁾) erwarb. Das Rechtsgeschäft wurde am 12. Januar 2010 abgeschlossen, indem das Ministerium für Staatsvermögen die Anteile an Nauta an die ARP

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 19.7.2012, S. 30.⁽²⁾ Entscheidung der Kommission vom 6. November 2008 über die staatliche Beihilfe C 19/05 (ex N 203/05), die Polen zugunsten der Stettiner Werft gewährt hat (ABl. L 5 vom 8.1.2010, S. 1), und Entscheidung der Kommission vom 6. November 2008 über die staatliche Beihilfe C 17/05 (ex N 194/05 und PL 34/04) Polens für die Gdingener Werft (ABl. L 33 vom 4.2.2010, S. 1).⁽³⁾ Siehe Fußnote 1.

(*) Geschäftsgeheimnis.

⁽⁴⁾ Der Wert von Nauta wurde im Gutachten eines Sachverständigen von April 2009 auf [90-150] Mio. PLN und bei einer Aktualisierung vom 21. April 2010 auf [90-150] Mio. PLN geschätzt.⁽⁵⁾ 1 EUR = ca. 4 PLN.

übergab, wodurch die ARP der Mehrheitseigentümer von Nauta ⁽⁶⁾ wurde.

- (8) Der Haupttätigkeitsbereich des Unternehmens umfasst die Reparatur und den Umbau kleiner und mittelgroßer Schiffe. Das Unternehmen baut auch kleine Spezialschiffe und stellt Stahlkonstruktionen her.
- (9) Nauta ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der aus 13 Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen

besteht. Die Aktivitäten der Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen liegen hauptsächlich im Bereich des Werftgeschäfts. Nauta fungiert innerhalb der Gruppe in den folgenden Bereichen als Verwaltungszentrum: Marketing, Auftragsakquisition, Wartung der Energieanlagen und anderer Ressourcen, Projektmanagement.

- (10) In der nachfolgenden Tabelle 1 werden ausgewählte Finanzdaten für Nauta vor und nach der Anleiheemission (siehe Erwägungsgrund 19, „vor der Transaktion“ und „nach der Transaktion“) angegeben.

Tabelle 1

Ausgewählte Finanzdaten für Nauta für die Jahre 2006 bis 2011

(in Tausend PLN)

	Ergebnisse vor der Transaktion				Ergebnisse nach der Transaktion	
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Umsatzerlös	127 121	87 954	136 988	93 576	94 666	163 817
Kosten	114 538	81 546	132 528	84 305	76 495	138 900
Gewinn aus Verkauf	12 583	6 408	4 460	9 271	18 171	24 916
Umsatzrendite	9,9 %	7,3 %	3,3 %	9,9 %	19,2 %	15,2 %
Sonstiges Betriebseinkommen	5 448	533	545	1 361	4 005	78 038
Sonstige Betriebskosten	561	26	1 026	126	21 989	1 978
Finanzerträge	3 628	5 085	9 334	2 317	7 990	542
Investitionskosten	1 441	639	13 236	12 554	17 474	12 479
Bruttogewinn/-verlust	19 123	11 363	83	285	- 38 514	53 468
Nettogewinn/-verlust	14 294	8 318	248	531	- 33 308	44 091

- (11) Wegen der weltweiten Finanzkrise und Wechselkurschwankungen verschlechterte sich die Finanzlage des Unternehmens in den Jahren 2009 und 2010. Darüber hinaus nahm das Unternehmen im Jahr 2010 Rückstellungen für die Modernisierung der im Jahr 2009 erworbenen Vermögenswerte vor (siehe nachfolgenden Erwägungsgrund 17), welche zu einer Erhöhung der sonstigen Betriebskosten beitragen.

2. GESCHÄFTSSTRATEGIE DES BEGÜNSTIGTEN UNTERNEHMENS FÜR DIE JAHRE 2009 BIS 2012

2.1. ZUSAMMENFASSUNG DER GESCHÄFTSSTRATEGIE DES BEGÜNSTIGTEN UNTERNEHMENS

- (12) Laut den polnischen Behörden kann die Geschäftsstrate-

gie von Nauta für die Jahre 2009 bis 2012 in folgende Schritte unterteilt werden:

- a) Nauta gibt Anleihen im Wert von 120 Mio. PLN (ca. 30 Mio. EUR) aus, die von der ARP gezeichnet werden;
- b) Nauta erwirbt die Vermögenswerte der Gdingener Werft;
- c) der Geschäftssitz von Nauta wechselt an den Ort, an dem sich die erworbenen Vermögenswerte befinden;
- d) die Grundstücke, die derzeit für den Betrieb von Nauta notwendig sind, werden verkauft;
- e) die Anleihen werden spätestens im November 2011 von der ARP zurückgekauft.

⁽⁶⁾ Die verbleibenden 6,85 % des Grundkapitals sind Eigentum des Ministeriums für Staatsvermögen. Am 30. September 2010 übertrug die ARP ihren Anteil an Nauta an den MS Investment Fund, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft (MS Towarzystwo Funduszy Inwestycyjny, „MS TFI“). Am 25. Oktober 2010 übertrug der MS TFI die Anteile an seinen Teilfonds MARS Investment Fund. Infolge dieser Transaktionen bleibt die ARP Mehrheitseigentümer von Nauta. Die derzeitigen Minderheitsaktionäre sind die Angestellten von Nauta (3,19 %) und das Ministerium für Staatsvermögen (3,66 %).

2.2. BEWERTUNG DER DERZEIT BETRIEBSNOTWENDIGEN GRUNDSTÜCKE VON NAUTA

- (13) Das Unternehmen ist Eigentümer der Grundstücke, auf denen es mit seinem Betrieb tätig ist. Das Grundstück befindet sich im Zentrum von Gdingen und umfasst 84 497 Quadratmeter. Laut den polnischen Behörden gründete sich die unternehmerische Entscheidung für den Erwerb der Vermögenswerte der Gdingener Werft auf der Annahme, dass das Gelände, auf dem Nauta seinen derzeitigen Sitz hatte, gemäß des in Zustimmung zur Stadtentwicklungsstudie für Gdingen („die Studie“) erlassenen Beschlusses Nr. XVII/400/08 des Stadtrats von Gdingen vom 27. Februar 2008 in ein Gewerbe- und Dienstleistungsgelände („nicht-industriell“ oder „gewerblich“) umgewandelt wird und kein Industriegebiet mehr sein wird.
- (14) Laut den polnischen Behörden lag der geschätzte Verkehrswert für das Grundstück angesichts der Studie und der laufenden Verfahren zur Änderung des Stadtentwicklungsplans für Gdingen im Jahr 2011 bei [$> 2\,000$] PLN ([> 500] EUR) pro Quadratmeter, d. h. [> 168] Mio. PLN ([> 42] Mio. EUR).
- (15) Die einzige Gutachten über dieses Grundstücks vor der Transaktion von [...], einem zertifizierten Sachverständigen, datiert vom 21. Oktober 2009. Das Grundstück wurde darin auf einen Wert von [> 168] Mio. PLN ([> 42] Mio. EUR) geschätzt, was einem Wert von [$> 1\,900$] PLN ([> 475] EUR) pro Quadratmeter entspricht. Beim Gutachten wurde davon ausgegangen, dass der Stadtentwicklungsplan für Gdingen geändert und das Grundstück daher als Gewerbefläche verkauft wird.
- (16) Weitere Gutachten wurden *ex-post* in den Jahren 2010 und 2011 erstellt. Eine Zusammenfassung aller Gutachten durch unabhängige Sachverständige (*ex-ante* und *ex-post*) sind in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2

Wert des Grundstücks von Nauta, Schätzung durch unabhängige Sachverständige

Datum des Gutachtens	Annahme hinsichtlich der Flächennutzung	Geschätzter Gesamtwert, PLN	Geschätzter Wert pro Quadratmeter, PLN
Vor der Transaktion			
21.10.2009	Nicht-industriell	[$> 168\,000\,000$]	[$> 1\,900$]
Nach der Transaktion			
8.12.2010	Nicht-industriell	[$> 130\,000\,000$]	[$> 1\,500$]
4.10.2011	Industriell	[$> 70\,000\,000$]	[> 800]
17.10.2011	Nicht-industriell	[$> 140\,000\,000$]	[$> 1\,700$]

2.3. ERWERB DER VERMÖGENSWERTE DER GADINGENER WERFT

- (17) Um die Entscheidung der Kommission vom November 2008 über die Rückforderung rechtswidriger staatlicher Beihilfen für die Schiffswerft in Gdingen umzusetzen, die ein besonderes Verkaufsverfahren ermöglichten, organisierten die polnischen Behörden offene Ausschreibungen, um die Vermögenswerte dieser Werft zu verkaufen. Im November 2009 erwarb Nauta einige dieser Vermögenswerte („erworbene Vermögenswerte“) im Rahmen einer offenen Ausschreibung für 57,7 Mio. PLN (14 Mio. EUR), einschließlich:
- a) eines Betriebsbereichs (zwei Kais mit Infrastruktur, Vorfertigungshalle, Kränen, sozialen Einrichtungen für Arbeiter einschließlich einer Kantine) für 34,6 Mio. PLN;
- b) eines Außenbereichs (mit Kränen für die Fertigung von dreidimensionalen Strukturen) für 5 Mio. PLN;
- c) eines Gebäudeabschnitts und Betriebseinrichtungen mit Kränen, einschließlich zwei Fertigungshallen für 18,1 Mio. PLN.
- (18) Der Kauf wurde über die Ausgabe einer zweijährigen Anleihe finanziert, die von der ARP zum effektiven Zinssatz von 5,28 % gezeichnet wurde. Die Anleihen wurden nicht, wie ursprünglich geplant, von Nauta am 30. November 2011 zurückgekauft. Die ARP stimmte einer Verschiebung des Rückkaufdatums auf den 30. November 2013 zu einem erhöhten Zinssatz von 8,46 % p.a. zu.

3. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

Die erste Maßnahme

- (19) Der Erwerb der Vermögenswerte wurde über eine Anleihe mit einer Laufzeit von zwei Jahren finanziert, die von der ARP für 120 Mio. PLN (30 Mio. EUR) ⁽⁷⁾ zu einem effektiven Jahreszinssatz von 5,28 % (5,15 % im ersten Jahr und 5,42 % im zweiten Jahr) mit dem Fälligkeitsdatum 30. November 2011 („die erste Maßnahme“ oder „die Transaktion“) erworben wurde. Die Ausgabe wurde durch eine Hypothek auf das Grundstück abgesichert, auf dem das Unternehmen seinen Betrieb unterhielt (siehe Abschnitt 2.2 oben). Nauta plante den Rückkauf der Anleihen mithilfe der Erlöse aus dem Grundstücksverkauf.

⁽⁷⁾ Die Erlöse aus dem Grundstücksverkauf sollten nicht nur den Erwerb der Vermögenswerte, sondern auch die Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen finanzieren, die vor der Verlagerung des Betriebs von Nauta an den neuen Standort erforderlich waren. Der Wert der Anleihen lag über dem Wert der erworbenen Vermögenswerte, um diese zusätzlichen Ausgaben abzudecken.

Die zweite Maßnahme

- (20) Da der neue Standort, an den der Betrieb von Nauta nach dem Umbau und der Modernisierung der erworbenen Vermögenswerte verlagert werden sollte, nicht zum ursprünglich vorgesehenen Datum betriebsbereit war, verkaufte Nauta das Grundstück nicht und kaufte die von der ARP erworbenen Anleihen nicht zurück. Im November 2011 wurde ein neuer Vertrag zwischen der ARP und Nauta unterzeichnet, mit dem das Fälligkeitsdatum auf den 30. November 2013 verschoben wurde. Der Zinssatz wurde auf einen einmonatigen WIBOR ⁽⁸⁾ zuzüglich einer Marge von 3,7 Prozentpunkten (8,46 % beim Stand 14. Dezember 2011) erhöht und es wurden zusätzliche Sicherheiten gegeben, einschließlich einer Hypothek auf die erworbenen Vermögenswerte, um ein gestiegenes Ausfallrisiko abzudecken.

4. BESCHLUSS ZUR EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

Die erste Maßnahme

- (21) Im Einleitungsbeschluss äußerte die Kommission Zweifel daran, dass Nauta auf dem Markt eine solche Finanzierung zu vergleichbaren Bedingungen erhalten hätte. Insbesondere wurde auf Folgendes hingewiesen:
- a) optimistische Annahmen in Bezug auf Umsatzsteigerungen;
 - b) optimistische Annahmen in Bezug auf den zukünftigen Verkauf des Grundstücks;
 - c) der Ausgabekurs der Anleihen.
- (22) Auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und angesichts des Wettbewerbs auf dem Schiffsreparaturmarkt (dem Kerngeschäft des Unternehmens), potenziellen Überkapazitäten und der Wirtschaftskrise sah die Kommission die Prognosen für das Umsatzwachstum als zu optimistisch an.
- (23) Die Kommission bezweifelte, dass das Risiko im Zusammenhang mit dem Verkauf des Grundstücks, auf dem Nauta seinen Betrieb unterhielt, von der ARP ordnungsgemäß bewertet wurden. Der Stadtentwicklungsplan, welcher das Grundstück als „industriell“ oder „gewerblich“ einstuft, war noch nicht beschlossen worden und die Dauer des Annahmeverfahrens wurde nicht hinreichend berücksichtigt. Die Kommission warf daher die Frage auf, ob der angenommene „Geschäftswert“ des Grundstücks (> 168] Mio. PLN) gerechtfertigt war. Da das Verfahren für die Annahme des Stadtentwicklungsplans noch nicht

abgeschlossen war, wäre ein privater Investor bei der Bewertung des Grundstücks vermutlich konservativer vorgegangen.

- (24) Die Kommission hatte auch Bedenken angesichts der Tatsache, dass die ARP von ziemlich optimistischen Annahmen hinsichtlich des Werts der Vermögenswerte von Nauta ausgegangen war, die als Sicherheiten für die Anleihen verwendet wurden. Im Gutachten vor der Transaktion wurde zwar ein Wert von [> 168 Mio. PLN] ermittelt, bei den Gutachten nach der Transaktion (in den Jahren 2010 und 2011) wurde der Wert jedoch, je nach Flächennutzung, auf einen Wert im Bereich [70-90] Mio. PLN bis [140-160] Mio. PLN geschätzt.
- (25) Der tatsächliche Jahreszins von 5,28 %, der für die Anleihen geboten wurde, schien zu niedrig angesetzt. Die polnischen Behörden haben keine Bonitätsbewertung für Nauta bereitgestellt und den Umfang der Sicherheiten im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ⁽⁹⁾ („Mitteilung über Referenzzinssätze“) nicht angegeben. Gemäß der Mitteilung entsprachen die Margen, die auf die Anleihen angewendet wurden, einer „hohen“ Besicherung und mindestens der Ratingkategorie „Gut“ (BBB) für das Unternehmen. Die Kommission warf die Frage auf, ob dies einem wahrheitsgetreuen Bild der Lage entsprach.

Die zweite Maßnahme

- (26) Im Einleitungsbeschluss wurden zwar die Anwendung eines höheren Zinssatzes und die zusätzliche Absicherung unter dem neuen Vertrag festgestellt, jedoch hatte die Kommission keine hinreichenden Informationen zur betriebswirtschaftlichen Begründung für eine Verlängerung der Anleihenlaufzeit um zwei Jahre. Die Kommission bezweifelte daher, dass diese Verlängerung von einem privaten Investor akzeptiert worden wäre.

III. STELLUNGNAHMEN DER POLNISCHEN BEHÖRDEN

- (27) In ihren Stellungnahmen haben die polnischen Behörden Erläuterungen und weitere aus der Zeit stammende Nachweise für beide Maßnahmen bereitgestellt.

1. DIE ERSTE MASSNAHME

- (28) In Bezug auf die Zweifel bezüglich des Erwerbs der Anleihen durch die ARP zu einem tatsächlichen Jahreszins von 5,28 % übermittelten die polnischen Behörden zusätzliche Informationen, einschließlich Prognosen zu den Finanzergebnissen von Nauta, Aussichten auf dem Schiffsreparaturmarkt und des Werts der zu veräußern Vermögenswerte von Nauta. Die polnischen Behörden übermittelten zudem einen *Ex-post*-Test nach dem Grundsatz eines privaten Kapitalgebers, der von [...] durchgeführt wurde.

⁽⁸⁾ Warsaw Interbank Offered Rate.

⁽⁹⁾ ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.

Optimistische Annahmen in Bezug auf Umsatzsteigerungen

- (29) Die polnischen Behörden machten geltend, dass der Erwerb der Vermögenswerte der Gdingener Schiffswerft auf der Grundlage der realen Geschäftsanforderungen von Nauta erfolgte und dass vor dem Erwerb ein ordnungsgemäßer Geschäftsplan vom Nauta-Vorstand und unter Beteiligung eines unabhängigen Beraters erstellt worden war. Die polnischen Behörden behaupten, dass der an die Kommission übermittelte Geschäftsplan die Rentabilität der Investition eindeutig belegt.
- (30) Hinsichtlich der optimistischen Prognosen zur Steigerung der Umsatzerlöse von Nauta betonten die polnischen Behörden, dass Nauta trotz der rückläufigen Rentabilität noch immer Gewinne, eine positive Eigenkapitalrendite, Umsatzrendite und Kapitalrendite erzielte, über bedeutende Geldreserven verfügte und keine verzinslichen Forderungen bedienen musste. Die Wachstumsprognose wurde *ex-post* bestätigt, da die Erträge von Nauta im Jahr 2011 die Prognosen übertrafen. Zudem verzeichnete das Unternehmen, wie vorhergesagt, in den Jahren 2011 und 2012 einen Gewinn.
- (31) Die polnischen Behörden übermittelten ferner weitere Informationen zum Schiffsreparaturmarkt, für den die Aussichten ihrer Ansicht nach positiv waren. Die polnischen Behörden verwiesen auf den steigenden Bedarf an Schiffsreparaturen im Zusammenhang mit einer wachsenden Gesamtzahl an Zivilschiffen. Eine OECD-Prognose für Schiffsreparaturen für die Jahre 2007 bis 2015 wurde als Beleg dafür angeführt, dass der Markt voraussichtlich um 110 % wachsen würde.
- (32) Die polnischen Behörden beschrieben darüber hinaus die Marktposition von Nauta und die guten Handelsbeziehungen zu skandinavischen Partnern. Laut den polnischen Behörden sind die Dienstleistungen von Nauta qualitativ hochwertig und können erfolgreich mit den preiswerteren aber qualitativ schlechteren Dienstleistungen russischer Schiffswerften konkurrieren.

Optimistische Annahmen in Bezug auf den zukünftigen Verkauf des Grundstücks

- (33) Als Reaktion auf die Bedenken der Kommission hinsichtlich des angenommenen Werts der Vermögenswerte von Nauta, die als Sicherheiten für die Transaktion verwendet wurden, betonten die polnischen Behörden, dass (i) sich die ARP auf ein Gutachten vor der Transaktion stützte, das von einem zertifizierten, unabhängigen Sachverständigen verfasst wurde, dass (ii) die Gutachten nach der Transaktion aus dem Jahr 2011 auf anderen Annahmen hinsichtlich der Flächennutzung (industriell oder gewerblich) beruhten und daher zu unterschiedlichen Werten

kamen, dass (iii) ähnliche Transaktionen bezüglich nahegelegener Grundstücke mit ähnlichen Beschränkungen der Flächennutzung zuvor stattgefunden hatten und die erhaltenen Werte dem Wert aus dem Gutachten vor der Transaktion ähnlich und dem Sachverständigen bekannt waren.

- (34) Hinsichtlich der Risiken im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf stellte laut den polnischen Behörden die Tatsache, dass der Entwicklungsplan von der Stadt Gdingen noch nicht angenommen war, kein echtes Hindernis dafür dar, dass das zu veräußernde Grundstück als Gewerbe- und nicht als Industriefläche eingestuft wurde. Die polnischen Behörden erklärten die Schritte, die gemäß den polnischen Gesetzen vor der Annahme des Entwicklungsplans durchgeführt werden müssen, wobei die Stadtplanungsstudie zu diesem Verfahren gehörte. Sie verwiesen auf ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts von Polen vom 6. August 2009, das besagte, dass die von Gdingen angenommene Studie in der Praxis tatsächlich einem lokalen Entwicklungsplan entsprach. Das Gericht erklärte, dass Verwaltungsentscheidungen, z. B. über Baugenehmigungen, einer Studie nicht widersprechen sollten, die für einen bestimmten Stadtbereich durchgeführt wurde. Die Studie sah eine nicht-industrielle Nutzung des Grundstücks von Nauta vor.
- (35) Die polnischen Behörden übermittelten auch Dokumente zur Untermauerung ihrer Behauptungen, in denen erklärt wird, dass im Jahr 2009 bei zwei Verkäufen von Grundstücken, die an das Nauta-Gelände angrenzten, für Gewerbegrundstücke übliche Preise erzielt wurden. Der erste Fall betraf aus der Zeit stammende Belege für den öffentlichen Verkauf eines nahegelegenen Grundstücks im April 2009, bei dem der in der Pressemeldung genannte Anfangspreis für die Auktion dem Geschäftswert des Nauta-Grundstücks (pro Quadratmeter) gemäß dem Gutachten aus dem Jahr 2009 entsprach. Der zweite Fall betraf den Verkauf eines anderen an das Nauta-Gelände angrenzenden Grundstücks, bei dem eine relativ kleine Fläche von einem halben Hektar einen ähnlichen Quadratmeterpreis erreichte.

Der Ausgabekurs der Anleihen

- (36) Hinsichtlich des niedrigen Zinssatzes, zu dem die Anleihen von der ARP erworben wurden, behaupteten die polnischen Behörden, dass der Zinssatz das bestehende Risiko trotz der fehlenden formalen Bonitätsbewertung angemessen widerspiegelte. Die ARP führte vor der Transaktion eine Analyse der Finanzlage von Nauta durch und kam zu dem Schluss, dass der vorgeschlagene Zinssatz eine ausreichend hohe risikobereinigte Rendite sicherstellte. Die polnischen Behörden machten die Kommission auf Folgendes aufmerksam: (i) Nauta hatte in den drei Jahren vor der Transaktion Gewinne erzielt und eine gute finanzielle Aussichten; (ii) das Unternehmen verfügte über einen großen Liquiditätsüberschuss und keinerlei verzinsliche Forderungen; (iii) der Wert und die Qualität

der Sicherheiten rechtfertigten eine geringe Risikoprämie; (iv) ein höherer Zinssatz hätte das Ziel gefährdet, die Renditen für die Investition der ARP in Nauta-Anteile zu maximieren.

- (37) Die polnischen Behörden nahmen zudem Bezug auf ein von der ARP erstelltes Rating der Crist-Werft vor einer Transaktion, bei der die Kommission am 25. Juli 2012⁽¹⁰⁾ feststellte, dass die Maßnahme keine Beihilfe darstellt. Die polnischen Behörden behaupteten sogar, dass Nauta ein etwas geringeres Risiko als Crist darstellte und daher dasselbe Rating (BBB) verdiente. Die polnischen Behörden erklärten, dass die Investition der ARP in Nauta-Anleihen eine konzerninterne Investition darstellte, da die ARP bald danach ein Mehrheitseigentümer von Nauta wurde (siehe vorstehenden Erwägungsgrund 7).
- (38) Um die Behauptungen, dass die Investition der ARP in die Nauta-Anleihen rentabel waren, weiter zu untermauern, übermittelten die polnischen Behörden eine *Ex-post*-Studie von [...]. Auf der Grundlage der Daten vor der Transaktion kommt die Studie zu dem Schluss, dass die Rendite für die Investition einschließlich der Zinserträge und einer Steigerung des Unternehmenswerts [$> 20\%$] betrug. Darüber hinaus betonte [...], dass konzerninterne Investoren eher dazu bereit wären, eine niedrigere risikobereinigte Rendite zu akzeptieren als ein Dritter. Insgesamt bestätigte [...], dass die Transaktion den Test nach dem Grundsatz eines privaten Kapitalgebers bestanden habe.

2. DIE ZWEITE MASSNAHME

- (39) Hinsichtlich der Zweifel der Kommission bezüglich der wirtschaftlichen Gründe für eine Verschiebung des Anleihenrückkaufs durch Nauta um zwei Jahre im Jahr 2011 haben die polnischen Behörden ebenfalls neue Informationen übermittelt. Diese besagen, dass die ARP folgende Faktoren berücksichtigte, als sie einer Verschiebung des Rückkaufdatums zustimmte:

- die Investitionsstrategie der ARP als Unternehmens-eigentümer für Nauta;
- die positive Finanzsituation von Nauta, als die Entscheidung für die Laufzeitverlängerung getroffen wurde, und die günstigen Prognosen für die Zukunft;
- die Verbesserungen bei der Qualität der Sicherheiten nach dem Hinzufügen neuer Objekte; der durch den zertifizierten Sachverständigen ermittelte Gesamtwert erreichte so geschätzte [> 190] Mio. PLN;

— die Tatsache, dass sieben Käufer Interesse am Erwerb des Grundstücks von Nauta ausgedrückt hatten, obwohl der Entwicklungsplan von Gdingen für die Werftfläche noch nicht abgeschlossen war;

— die Wahrscheinlichkeit, dass die Stadtverwaltung von Gdingen der Annahme des Entwicklungsplans für das Werftgebiet vor 2013 zustimmen würde.

IV. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 1 AEUV

- (40) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (41) Eine staatliche Maßnahme gilt als staatliche Beihilfe, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind: 1) Mit der Maßnahme wird aus staatlichen Mitteln ein Vorteil gewährt; 2) der Vorteil ist selektiv und 3) die Maßnahme verfälscht den Wettbewerb oder droht, ihn zu verfälschen, und ist geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

1.1. VORLIEGEN EINES VORTEILS

- (42) Um zu bestimmen, ob die zu prüfende Maßnahme eine Beihilfe darstellt, muss festgestellt werden, ob Nauta einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erlangt hätte, d. h. unter den Bedingungen, unter denen ein privater Investor oder Betreiber Nauta Finanzmittel bereitgestellt hätte (Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers).

Die erste Maßnahme

- (43) Um zu bestimmen, ob die zu prüfende Maßnahme im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers ist, hat die Kommission bewertet, ob ein privater Betreiber auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung der ARP vorliegenden Informationen die Nauta-Anleihen unter ähnlichen Bedingungen erworben hätte.

⁽¹⁰⁾ Beschluss C(2012) 5057 final der Kommission vom 25. Juli 2012 über die staatliche Beihilfe SA.33114 (2012/C) (ex 2011/NN) *Mutmaßliche Beihilfe zugunsten von CRIST Shipyard*, ABL L 12 vom 16. Januar 2013, S. 38-50.

Analyse der Finanzlage von Nauta

- (44) Die Kommission weist darauf hin, dass die ARP vor einer Entscheidung zum Kauf von Nauta-Anleihen eine Analyse der Finanzlage des Unternehmens durchgeführt hat und zu dem Schluss kam, dass der vorgeschlagene Zinssatz eine hinreichende risikobereinigte Rendite sicherstellte. Die Analyse umfasste u. a. Folgendes: die Geschäftsstrategie von Nauta, die historischen und geschätzten Finanzdaten sowie die Risikobewertung. Die Kommission hat die Zuverlässigkeit der Annahmen analysiert, die dieser Analyse zugrunde liegen.
- (45) Die Kommission bemerkt zunächst auf der Grundlage der externen OECD-Publikationen aus dem Jahr 2007, dass der Schiffsreparaturmarkt, der den Haupttätigkeitsbereich von Nauta darstellt, gute Wachstumsaussichten hat. Eine OECD-Prognose zu Schiffsreparaturen zeigte, dass der Markt in den Jahren 2007 bis 2015 um 110 % wachsen wird. Das Unternehmen war gut aufgestellt, um von diesem Marktwachstum zu profitieren, dank gut etablierter Handelsbeziehungen zu skandinavischen Kunden und qualitativ hochwertiger Dienstleistungen, die erfolgreich mit den preiswerteren aber qualitativ schlechteren Dienstleistungen russischer Werften konkurrieren konnte. In diesem Zusammenhang schien die Investition von Nauta in die Vermögenswerte der Gdingener Werft durch die begründete Erwartung einer Expansion gerechtfertigt.
- (46) Die Stichhaltigkeit der im Geschäftsplan von 2009 enthaltenen Annahmen wurde durch die tatsächlichen Ergebnisse des Unternehmens im Zeitraum nach der Transaktion, d. h. in den Jahren 2010 und 2011 bestätigt. Die Umsatzerlöse im Jahr 2010 fielen zwar infolge der Wirtschaftskrise niedriger aus, als geplant, dennoch meldete das Unternehmen einen Verkaufserlös von mehr als 18 Mio. PLN, obwohl der Geschäftsplan einen Verlust von 33 Mio. PLN prognostiziert hatte. Im Jahr 2011 übertraf das Unternehmen seine Umsatzprognose und meldete nochmals einen wesentlich größeren Verkaufserlös als erwartet: 25 Mio. PLN statt der prognostizierten 10 Mio. PLN. Diese Ergebnisse bestätigen, dass die Finanzprognosen nicht übermäßig optimistisch waren und dass sich Nauta trotz einer insgesamt ungünstigen Wirtschaftslage erfolgreich im Wettbewerb auf dem Markt behaupten konnte.
- (47) Zweitens waren die Geschäftsaktivitäten von Nauta, auf der Grundlage der Finanzplanung des Unternehmens, in der Phase vor der Transaktion in den Jahren 2006 bis 2008 sowie im Jahr 2009 – dem Jahr der Transaktion – rentabel (siehe vorstehende Tabelle 1). Das Unternehmen verzeichnete eine positive Eigenkapitalrendite, Umsatzrendite und Kapitalrendite. Laut der Finanzprognosen würde das Unternehmen den Umsatzerlös und Verkaufserlös steigern. Angesichts der Marktaussichten und der

Geschäftsstrategie des Unternehmens scheint diese Prognose begründet.

- (48) Drittens war das mit der Investition zusammenhängende Risiko begrenzt, da Nauta vor der Transaktion über einen großen Liquiditätsüberschuss (mehr als 34 Mio. PLN am Ende des Jahres 2008) verfügte und keinerlei verzinsliche Forderungen bedienen musste.
- (49) Aus den oben dargelegten Gründen folgert die Kommission, dass die von der ARP durchgeführte *Ex-ante*-Analyse auf begründeten Annahmen beruhte, und dass sich die ARP wie ein privater Kapitalgeber verhielt.
- (50) Neben der von der ARP vor der Investition durchgeführten Analyse hat die Kommission auch geprüft, ob der Zinssatz der Anleihen den anzuwendenden Referenzzinssätzen entsprach. Der Zinssatz, zu dem die ARP die Anleihen von Nauta erworben hatte, belief sich auf 5,15 % im ersten Jahr und 5,42 % im zweiten Jahr, was einem tatsächlichen Jahreszins von 5,28 % entspricht. Angesichts der Tatsache, dass im November 2009 der Basiszinssatz für Polen 4,53 % betrug, wäre der von der ARP für die Investition in Nauta-Anleihen akzeptierte Satz höher als der geltende Referenzzinssatz (zusammengesetzt aus dem Basiszinssatz und der entsprechenden Marge), vorausgesetzt, dass das Rating für Nauta zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens „Gut“ (BBB) und die Besicherung „hoch“ waren.

Das Rating von Nauta

- (51) Die polnischen Behörden konnten der Kommission keine Ratings für Nauta aus dem betreffenden Zeitraum mitteilen, da das Unternehmen keine verzinslichen Forderungen zu bedienen hatte, als die Anleihen ausgegeben wurden. Die Kommission hat daher das Rating, das Nauta hätte erhalten können mit dem Rating verglichen, das die ARP an eine andere polnische Werft (Crist) vor einer Transaktion im Jahr 2010 vergeben hat, die zuvor von der Kommission geprüft wurde⁽¹⁾. Die polnischen Behörden machten geltend, dass die Lage von Nauta der Lage von Crist ähnelte und daher Nauta dasselbe Rating erhalten hätte.
- (52) Die Kommission stellt zunächst fest, dass der Haupttätigkeitsbereich von Nauta, der Schiffsreparaturmarkt, gute Wachstumsaussichten hätte. Wie Crist war Nauta seit langer Zeit auf dem Markt präsent und verfügte über ein etabliertes Kundennetzwerk und eine starke Wettbewerbsposition.
- (53) Zweitens hatte Crist zwar höhere Reingewinne im Drei-Jahres-Zeitraum vor der Transaktion gemeldet, Nauta hatte jedoch eine bessere Rentabilität als Crist vorzuweisen, wie aus den Kennzahlen für Kapital- und Umsatzrendite in diesem Zeitraum ersichtlich wird.

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 10.

- (54) Drittens war Crist hochverschuldet, während Nauta keinerlei verzinsliche Forderungen zu bedienen hatte. Daher war das Ausfallrisiko von Nauta geringer. Darüber hinaus verfügte Nauta zum Zeitpunkt der Transaktion über den erheblichen Liquiditätsüberschuss von mehr als 34 Mio. PLN. Der Liquiditätsüberschuss von Crist lag unter 9 Mio. PLN.
- (55) Viertens deckte der Wert der Sicherheiten, wie nachfolgend erläutert, in beiden Fällen das Finanzierungsrisiko ab, mit einer erwarteten Verlustquote (LGD) von 0 bis 30 %.
- (56) Vor diesem Hintergrund erachtet es die Kommission nicht als unverhältnismäßig, dass die ARP das Rating von Nauta im Jahr 2009 ähnlich ansetzte wie das Rating von Crist, das von der ARP mit BBB angesetzt wurde.

Wert der Sicherheiten

- (57) Hinsichtlich des Werts der Sicherheiten behaupteten die polnischen Behörden, dass dieser mit „hoch“ bewertet werden sollte. Ein hoher Wert von Sicherheiten sollte sich in einem LGD-Wert von 0 bis 30 % widerspiegeln. Da der Nominalwert der Transaktion bei 120 Mio. PLN lag, wäre die Besicherung als „hoch“ anzusehen, wenn der Wert der bereitgestellten Sicherheiten zwischen 84 Mio. PLN und 120 Mio. PLN liegt.
- (58) Das einzige *Ex-ante*-Gutachten des Nauta-Grundstücks, das der ARP vorlag, setzte den Preis bei [> 168] Mio. PLN an, was auf der Annahme beruhte, dass das Grundstück für gewerbliche Zwecke genutzt werden könne, wie von der Stadt Gdingen in ihrer angenommenen Stadtentwicklungsstudie vorgesehen. Dieses Gutachten wurde von [...], einem zertifizierten Sachverständigen, mithilfe des Vergleichswertverfahrens erstellt. Dieses Verfahren gehört zu den Methoden, die für die Bewertung von Grundstücken allgemein akzeptiert sind, und ist im polnischen Gesetz vorgesehen. Die Kommission weist darauf hin, dass sich das Gutachten auf ähnliche Transaktionen stützte und der Sachverständige Kenntnis darüber hatte, dass für angrenzende Grundstücke ähnliche Quadratmeterpreise erzielt worden waren.
- (59) Da das Gutachten von einer Einstufung des Grundstücks als „Gewerbefläche“ ausging, prüfte die Kommission auch, ob diese Annahme begründet war. In dieser Hinsicht nimmt die Kommission ein Urteil des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts vom 6. August 2009 zur Kenntnis, das bestätigt, dass die von der Stadt Gdingen vorbereitete Stadtentwicklungsstudie eine wichtige Phase bei der Änderung des lokalen Entwicklungsplans darstellte. Das Gericht erklärte, dass Verwaltungsentscheidungen, wie Baugenehmigungen für Grundstücke, die von der

Studie abgedeckt werden, mit den Ergebnissen dieser Studie vereinbar sein müssen. Die Studie sah eine nicht-industrielle Nutzung des Grundstücks von Nauta vor.

- (60) Die Kommission weist zudem darauf hin, dass beim Verkauf von Grundstücken, die an das Nauta-Grundstück angrenzten, Preise erzielt wurden, die dem Wert von nicht-industriellen Grundstücken entsprachen.
- (61) Angesichts der Tatsache, dass das Verfahren zur Annahme des Entwicklungsplans noch nicht abgeschlossen war, ist die Kommission jedoch der Ansicht, dass ein hypothetischer privater Kapitalgeber seine Bewertung wahrscheinlich nicht auf den vollen Wert des Grundstücks nach der Änderung des lokalen Entwicklungsplans stützen würde, sondern auf einen Wert, der schnell erzielt werden könnte. Die Kommission weist darauf hin, dass unabhängige Sachverständige für die Wertermittlung bei Notverkäufen für ähnliche Grundstücke in Gdingen einen Koeffizienten von 0,5 auf den Verkehrswert angewendet haben ⁽¹²⁾. Diese Zahl erscheint zwar konservativ, würde jedoch bei Anwendung auf das Grundstück von Nauta immer noch einen Wert von [> 84] Mio. PLN ergeben. Daher würde der LGD-Wert, selbst bei sehr vorsichtigen Annahmen, unter 30 % liegen, und die Besicherung müsste als „hoch“ eingestuft werden.
- (62) Die Kommission folgert daher, dass die von der ARP akzeptierte Besicherung „hoch“ war.

Schlussfolgerung zur ersten Maßnahme

- (63) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Annahmen, welche der vor der Investition durchgeführten Analyse der Finanzlage von Nauta zugrunde liegen, begründet waren und dass die Ergebnisse dieser Analyse die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass der vorgeschlagene Zinssatz auf die Anleihen eine marktgerechte, risikobereinigte Rendite sicherstellte.
- (64) Darüber hinaus sollte, gemäß der Mitteilung über Referenzzinssätze, angesichts des BBB-Ratings, der hohen Besicherung und des Referenzzinssatzes von 4,53 % in Polen im November 2009, für die von der ARP im Jahr 2009 erworbenen Anleihen ein Zinssatz von 5,28 % (4,53 % + 75 Basispunkte) gelten, was dem tatsächlichen durch die ARP akzeptierten Jahreszins entspricht.
- (65) Durch die erste Maßnahme erwächst Nauta daher kein Vorteil.
- (66) Die Studie von [...], welche drei Jahre nach der Transaktion durchgeführt wurde und welche die beträchtliche Rentabilität der ARP-Investition in Nauta-Anleihen zeigt, ist *ex-post* und deshalb nicht ausschlaggebend, bestätigt aber diese Bewertung.

⁽¹²⁾ Bewertung von Grundstücken der Gdingener Werft vom 4. März 2009.

Die zweite Maßnahme

- (67) Im Einklang mit den Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers hat die Kommission geprüft, ob ein hypothetischer privater Kapitalgeber der Verlängerung der Laufzeit bis November 2013 zugestimmt hätte. Die Kommission hat die erwartete Rendite bei zwei Szenarien verglichen: 1) Zwangsrückkauf der Anleihen im Jahr 2011 und 2) Rückkauf im Jahr 2013.
- (68) Die Kommission stellt fest, dass die erwartete Rendite im ersten Szenario dem Wert der Sicherheiten entsprechen würde. Wie im vorstehenden Erwägungsgrund 61 angemerkt, würde ein privater Kapitalgeber seine Bewertung wahrscheinlich nicht auf den vollen Wert des Grundstücks stützen, sondern auf einen Wert, der schnell erzielt werden kann, d. h. [> 84] Mio. PLN.
- (69) Im zweiten Szenario entspricht die erwartete Rendite dem vollen Nominalwert der Anleihen, d. h. 120 Mio. PLN zuzüglich eines Jahreszinses von 8,46 % für zwei Jahre (der in diesem Fall geltende Zinssatz entspricht einem Monats-WIBOR zuzüglich 3,7 %, was unter Anwendung des im Dezember 2011 geltenden WIBOR zu einem Gesamtzinssatz von 8,46 % führt). Die Kommission weist darauf hin, dass die erwartete Rendite höher wäre, wenn die Einlösungsfrist bis 2013 verlängert wird. Selbst bei einem Ausfall von Nauta im Jahr 2013 ist der Wert der Sicherheiten zu dem Zeitpunkt wahrscheinlich höher als im Jahr 2011. Erstens wurde die Qualität der Sicherheiten erhöht, indem neue Objekte hinzugefügt wurden. Auf diese Weise erreicht der Gesamtwert laut Gutachten eines zertifizierten Sachverständigen geschätzte [> 190] Mio. PLN. Zweitens sollte der Abschluss des Verfahrens zur Änderung des lokalen Entwicklungsplans (oder Fortschritte in dieser Richtung) zu einer Preissteigerung hin zum vollen Wert des Grundstücks als Gewerbefläche führen, da die Rechtssicherheit für potenzielle Investoren größer wird.
- (70) Es sollte zudem berücksichtigt werden, dass die ARP zum Zeitpunkt des ursprünglich geplanten Anleihenrückkaufs bereits Eigentümer von Nauta war und als solcher ebenfalls an einer Maximierung der Rendite aus den Investitionen interessiert war. Ein Zwangsrückkauf im Jahr 2011 könnte die Realisierbarkeit der Gesamtstrategie, welche auf dem Erwerb neuer Vermögenswerte und dem Umzug des Unternehmens an einen neuen Standort beruht, gefährden und zu einem Wertverlust des gesamten Unternehmens führen.

Schlussfolgerung zur zweiten Maßnahme

- (71) Angesichts der vorstehenden Erwägungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass ein hypothetischer privater Kapitalgeber einer Verlängerung der Anleihenlaufzeit zugestimmt hätte, anstatt auf einen sofortigen Zwangsrückkauf zu bestehen. Durch die zweite Maßnahme erwächst Nauta daher kein Vorteil.

1.2. SCHLUSSFOLGERUNG ZUM VORTEIL

- (72) Auf der Grundlage den neuen Informationen, die von den polnischen Behörden vorgelegt wurden, und angesichts der oben aufgeführten Erkenntnisse gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass dem Unternehmen aus den Konditionen zu denen die Anleihen von der ARP im Jahr 2009 erworben wurden, kein ungerechtfertigter Vorteil erwachsen ist. Gleiches gilt für die Verlängerung der Anleihenlaufzeit im Jahr 2011.
- (73) Da die Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV sämtlich erfüllt sein müssen, ist bereits das Fehlen einer Voraussetzung entscheidend. Daher besteht keine Notwendigkeit, das Vorliegen der anderen in Erwägungsgrund 41 genannten Voraussetzungen zu prüfen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Republik Polen umgesetzte Maßnahme zugunsten der Nauta S.A. in Form des Erwerbs von Anleihen im Wert von 120 Mio. PLN zu einem effektiven Zinssatz von 5,28 % in den Jahren 2009 bis 2011 und zu 8,46 % in den Jahren 2011 bis 2013 stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2013

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Vizepräsident

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2013

zur Genehmigung des Systems von Bosch zur navigationsbasierten Vorkonditionierung des Batterieladezustands bei Hybridfahrzeugen als innovative Technologie zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/529/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Zulieferer Robert Bosch Car Multimedia GmbH (nachstehend „der Antragsteller“) hat am 29. Januar 2013 die Genehmigung eines Systems zur navigationsbasierten Vorkonditionierung des Batterieladezustands bei Hybridfahrzeugen als innovative Technologie beantragt. Die Vollständigkeit des Antrags wurde gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission⁽²⁾ überprüft. Der Antrag wurde für vollständig befunden, und der Zeitraum für die Bewertung des Antrags durch die Kommission begann am Tag nach dem Tag des offiziellen Eingangs des Antrags, also am 30. Januar 2013.
- (2) Der Antrag wurde gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 und dem technischen Leitfaden für die Vorbereitung von Anträgen auf Genehmigung innovativer Technologien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 (Technical Guidelines)⁽³⁾ bewertet.
- (3) Der Antrag betrifft ein System zur Steuerung des Batterieladezustands in einem Hybrid-Elektrofahrzeug durch ein Navigationssystem, das die Geoposition des Fahrzeugs kontinuierlich überwacht und Informationen über das Neigungsprofil der Fahrstrecke liefert, um die Rückgewinnungspotenziale auf der Strecke abzuschätzen und den Ladezustand der Batterie anzupassen, was eine maximale Energienutzung und -rückgewinnung ermöglicht. Fährt ein Fahrzeug bergauf, kann der Strom aus der Batterie bis zum Maximum genutzt werden, so dass ein höherer Nutzungsgrad erzielt wird als bei einem Fahrzeug mit

einer konventionellen Batterieladestrategie. Fährt das Fahrzeug bergab, wird die Energie zum Aufladen der Batterie genutzt. Um als Ökoinnovation in Betracht zu kommen, sollte das System als Bestandteil der Antriebsstrategie permanent aktiviert sein.

- (4) Nach Auffassung der Kommission geht aus dem Antrag hervor, dass die in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 und in den Artikeln 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 genannten Voraussetzungen und Kriterien erfüllt wurden.
- (5) Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass im Jahr 2009 die Marktzulassungen von Technologien der im Antrag beschriebenen Art die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 vorgegebene Schwelle nicht überstiegen. Diese Aussage wird auch durch den beigefügten Prüfbericht bestätigt. Aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, dass das vom Antragsteller angebotene System zur navigationsbasierten Vorkonditionierung des Ladezustands der Batterie bei Hybridfahrzeugen als den Auswahlkriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 entsprechend anzusehen ist.
- (6) Um festzustellen, wie viel CO₂ eingespart wird, wenn diese innovative Technologie in ein Kraftfahrzeug eingebaut wird, muss ein Vergleichsfahrzeug bestimmt werden, mit dem die Effizienz des mit der innovativen Technologie ausgestatteten Fahrzeugs gemäß den Artikeln 5 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 verglichen wird. Nach Auffassung der Kommission sollte das Vergleichsfahrzeug mit dem Ökoinnovationsfahrzeug mit deaktivierter innovativer Technologie identisch sein.
- (7) Der Antragsteller hat ein umfassendes Prüfverfahren zur Ermittlung der CO₂-Emissionssenkungen vorgelegt. Zum Nachweis der durch die Technologie ermöglichten CO₂-Einsparungen wurde ein Prüfverfahren entwickelt, das die für die Fahrmuster und -strecken in Europa charakteristischen Geschwindigkeits- und Straßenneigungsprofile widerspiegelt. Bei der Erstellung der Neigungsprofile stützte sich der Antragsteller auf Informationen aus zahlreichen Teststrecken mit realen Bedingungen sowie auf Straßenneigungsdaten aus der gesamten EU. Zur Gewährleistung der erforderlichen Repräsentativität wurden die Straßenneigungsprofile mit Geschwindigkeitsprofilen gekoppelt, die dem Geschwindigkeitsprofil im NECD (*New European Driving Cycle*) nahekommen. Bei den niedrigeren Geschwindigkeiten gibt es Unterschiede, aufgrund deren jedoch konservative Werte für die Vorteile der innovativen Technologie in Bezug auf die CO₂-Emissionen angenommen werden. Der Bezugsprüfzyklus sollte für eine Reihe von Tests auf einem Rollenprüfstand mit aktivierter und

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19).

⁽³⁾ http://ec.europa.eu/clima/policies/transport/vehicles/cars/docs/guidelines_en.pdf

- deaktivierter innovativer Technologie verwendet werden. Der Antragsteller hat auch den Anteil der Zeit, während der die Technologie unter normalen Betriebsbedingungen genutzt wird (Nutzungsfaktor), berechnet und nachgewiesen. Nach Auffassung der Kommission gestatten das vom Antragsteller vorgelegte Prüfverfahren und der von ihm vorgelegte Bezugsprüfzyklus in Einklang mit Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011, in einer realistischen Weise die Vorteile der innovativen Technologie in Bezug auf die CO₂-Emissionen mit hoher statistischer Signifikanz nachzuweisen.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Antragsteller in zufriedenstellender Weise nachgewiesen hat, dass die durch die innovative Technologie erzielte Emissionsreduktion bei Hybrid-Elektrofahrzeugen (HEV/PHEV) im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission⁽¹⁾ mit einer Masse in fahrbereitem Zustand von 1 650 kg oder mehr mindestens 1 g CO₂/km beträgt. Für Fahrzeuge mit einer Masse in fahrbereitem Zustand von weniger als 1 650 kg wurde nicht nachgewiesen, dass die Einsparungen hoch genug sind, um den Schwellenwert von 1 g CO₂/km zu erreichen.
- (9) Da die mit der betreffenden Technologie erzielten CO₂-Einsparungen durch das in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 genannte Typgenehmigungs-Testverfahren in Bezug auf CO₂-Emissionen nicht bestimmt werden können, erkennt die Kommission an, dass die Technologie nicht durch den Standard-Prüfzyklus gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 erfasst wird.
- (10) Die Kommission stellt fest, dass der Prüfbericht von TÜV Süd Automotive GmbH, einer unabhängigen und zertifizierten Stelle, erarbeitet wurde und die im Antrag angeführten Ergebnisse bestätigt.
- (11) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass gegen die Genehmigung der betreffenden innovativen Technologie keine Einwände erhoben werden sollten.
- (12) Jeder Hersteller, der zur Einhaltung seiner Zielvorgabe für spezifische Emissionen von einer Verringerung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen durch den Einsatz der mit diesem Beschluss genehmigten innovativen Technologie profitieren will, sollte in seinem Antrag auf eine EG-Typgenehmigung für die betreffenden Fahrzeuge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 auf diesen Beschluss verweisen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das System von Bosch zur navigationsbasierten Vorkonditionierung des Batterieladestands bei Hybridfahrzeugen wird als innovative Technologie im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 für die Verwendung in Hybrid-Elektrofahrzeugen der Klasse M1 mit einer Masse in fahrbereitem Zustand von 1 650 kg oder mehr genehmigt.

(2) Die Verringerung der CO₂-Emissionen durch den Einsatz des in Absatz 1 genannten Systems zur navigationsbasierten Vorkonditionierung des Batterieladestands bei Hybridfahrzeugen wird nach der im Anhang beschriebenen Methode bestimmt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 25. Oktober 2013

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).

ANHANG

PRÜFVERFAHREN, FORMELN UND ANFORDERUNGEN AN DAS FAHRZEUGSYSTEM**1. Einleitung**

Um zu ermitteln, welche CO₂-Emissionsreduktionen auf den Einsatz des Systems von Bosch zur navigationsbasierten Vorkonditionierung des Batterieladezustands bei Hybridfahrzeugen in einem Fahrzeug der Klasse M1 mit einer Masse in fahrbereitem Zustand von 1 650 kg oder mehr zurückgeführt werden können, ist Folgendes festzulegen:

- 1) die Prüfbedingungen,
- 2) das Prüfverfahren,
- 3) die Formeln,
- 4) der in die Typgenehmigungsunterlagen einzutragende Ökoinnovationscode.

Anlage: Parameter der Prüffolge

2. Prüfbedingungen

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Ökoinnovationsfahrzeug: ein Fahrzeug mit aktivierter innovativer Technologie. Das Navigationssystem der innovativen Technologie muss in der Lage sein, bei der Durchführung des Prüfzyklus die GPS-Zeitdaten in Tabelle 2 der Anlage zu verwenden.
- b) Vergleichsfahrzeug: ein mit dem Ökoinnovationsfahrzeug identisches Fahrzeug mit deaktivierter innovativer Technologie. Die Deaktivierung kann dadurch erfolgen, dass dem Navigationssystem keine GPS-Zeitdaten geliefert werden. Für den Test auf dem Rollenprüfstand muss es möglich sein, den Einsatz der innovativen Technologie zu aktivieren und zu deaktivieren (¹).
- c) Der Rollenprüfstand muss sich für die Prüfung von Hybrid-Elektrofahrzeugen (HEV/PHEV) eignen und Straßenneigungsprofile unterstützen können. Angesichts der Vielfalt von Hybridantrieben wird ein Vierradprüfstand benötigt.

3. Prüfverfahren

Die CO₂-Emissionen, der Kraftstoffverbrauch und der Verbrauch an elektrischer Energie der geprüften Fahrzeuge werden nach der UN/ECE-Regelung Nr. 101 geprüft. Lediglich die Geschwindigkeitsprofile und die Einstellungen des Prüfstands werden wie folgt modifiziert:

Prüfstand

- Die Neigung-Zeit-Daten in Tabelle 1 der Anlage werden als Eingabedaten für die Kontrolle des Prüfstands verwendet.
- Die Geschwindigkeit-Zeit-Daten in Tabelle 1 werden als Anleitungen für den Prüffahrer zur Durchführung der Prüfung verwendet. Die Geschwindigkeits- und Zeittoleranzen entsprechen Ziffer 1.4 von Anhang 7 der UN/ECE-Regelung Nr. 101.

Vorkonditionierung des Fahrzeugs

Ein vollständiger Prüfzyklus mit deaktivierter innovativer Technologie wird durchgeführt, um die Standardbedingungen für die Wärmeprüfung von Motor, Elektromotor und Batterie in Bezug auf Temperaturen und Ladezustand zu erreichen (Ladezustand von 50-60 %).

Navigationssystem

Während der Prüfung des Ökoinnovationsfahrzeugs simuliert das Navigationssystem die GPS-Position des Fahrzeugs unter Verwendung der GPS-Zeitdaten in Tabelle 2 der Anlage. Dabei wird eines der folgenden Verfahren angewendet:

- a) Die GPS-Zeitdaten werden dem Navigationssystem über einen Datenträger (z. B. SD-Karte, USB-Stick, DVD) geliefert, der in das Navigationsgerät eingesteckt wird. Die GPS-Daten werden auf dem Datenträger als Textdaten in einer Datei (z. B. ".csv") oder in einem vom GPS-System generierten lesbaren Dateiformat gespeichert.
- b) Die GPS-Zeitdaten werden als Eingabedaten für einen GPS-Signalgenerator verwendet, der Teil der Einstellung des Rollenprüfstands ist. Der GPS-Signalgenerator und der Rollenprüfstand werden zeitsynchronisiert.

(¹) Diese Bedingung gilt nur für die Prüfung. Unter normalen Fahrbedingungen ist die innovative Technologie stets aktiviert.

Durchführung der Prüfungen

Damit die Bewegung des Rollenprüfstands und die Ausgabedaten synchronisiert werden können, müssen beide Systeme (Prüfstand und Navigationssystem) gleichzeitig (± 1 s) anlaufen.

Anzahl Prüfungen

Das vollständige Prüfverfahren auf dem Prüfstand wird mindestens zweimal wiederholt. Die arithmetischen Mittel der CO₂-Emissionen des Ökoinnovationsfahrzeugs und des Vergleichsfahrzeugs sowie die jeweiligen Variationskoeffizienten der Mittel werden berechnet. Die Prüfungen auf dem Prüfstand werden dann solange wiederholt, bis die Variationskoeffizienten der beiden arithmetischen Mittel weniger als 1 % betragen.

4. Formeln

1. Die durch die Ökoinnovation erzielten CO₂-Einsparungen werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Formel (1)} \quad C_{\text{CO}_2} = (B_{\text{MC}} - E_{\text{MC}}) \cdot \text{UF}$$

Dabei sind:

$$C_{\text{CO}_2} = \text{CO}_2\text{-Einsparungen [g CO}_2\text{/km]}$$

$$\text{UF} = 0,15 \text{ (Anteil der Zeit, während der die Technologie unter normalen Betriebsbedingungen genutzt wird)}$$

$$B_{\text{MC}} = \text{CO}_2\text{-Emissionen des Vergleichsfahrzeugs im Bezugsprüfzyklus [g CO}_2\text{/km]}$$

$$E_{\text{MC}} = \text{CO}_2\text{-Emissionen des Ökoinnovationsfahrzeugs im Bezugsprüfzyklus [g CO}_2\text{/km]}$$

Die arithmetischen Mittel der CO₂-Emissionen werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

2. Der *Variationskoeffizient* des Mittels wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Formel (2)} \quad c_v = S_{\bar{x}}/\bar{x}$$

Dabei sind:

$$c_v = \text{Variationskoeffizient;}$$

$$S_{\bar{x}} = \text{Standardabweichung des arithmetischen Mittels [g CO}_2\text{/km]}$$

$$\bar{x} = \text{arithmetisches Mittel für } B_{\text{MC}} \text{ und } E_{\text{MC}} \text{ [g CO}_2\text{/km]}$$

3. Die Standardabweichung des arithmetischen Mittels wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Formel (3)} \quad S_{\bar{x}} = \sqrt{\frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}{n(n-1)}}$$

Dabei sind:

$$S_{\bar{x}} = \text{Standardabweichung des arithmetischen Mittels [g CO}_2\text{/km]}$$

$$x_i = \text{Messwert [g CO}_2\text{/km]}$$

$$\bar{x} = \text{arithmetisches Mittel [g CO}_2\text{/km]}$$

$$N = \text{Anzahl Messungen.}$$

5. In die Typgenehmigungsunterlagen einzutragender Ökoinnovationscode

Bezüglich der Festlegung des allgemeinen Ökoinnovationscodes für die mit dem vorliegenden Beschluss genehmigte innovative Technologie in den betreffenden Typgenehmigungsunterlagen gemäß den Anhängen I, VIII und IX der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ ist der individuelle Code „4“ zu verwenden.

Zum Beispiel: Der Code für die Ökoinnovation im Falle von Ökoinnovationseinsparungen, die von der deutschen Typgenehmigungsbehörde zertifiziert werden, lautet „e1 4“.

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

Anlage

Parameter der Prüffolge

Abbildung 1

Geschwindigkeitsprofil

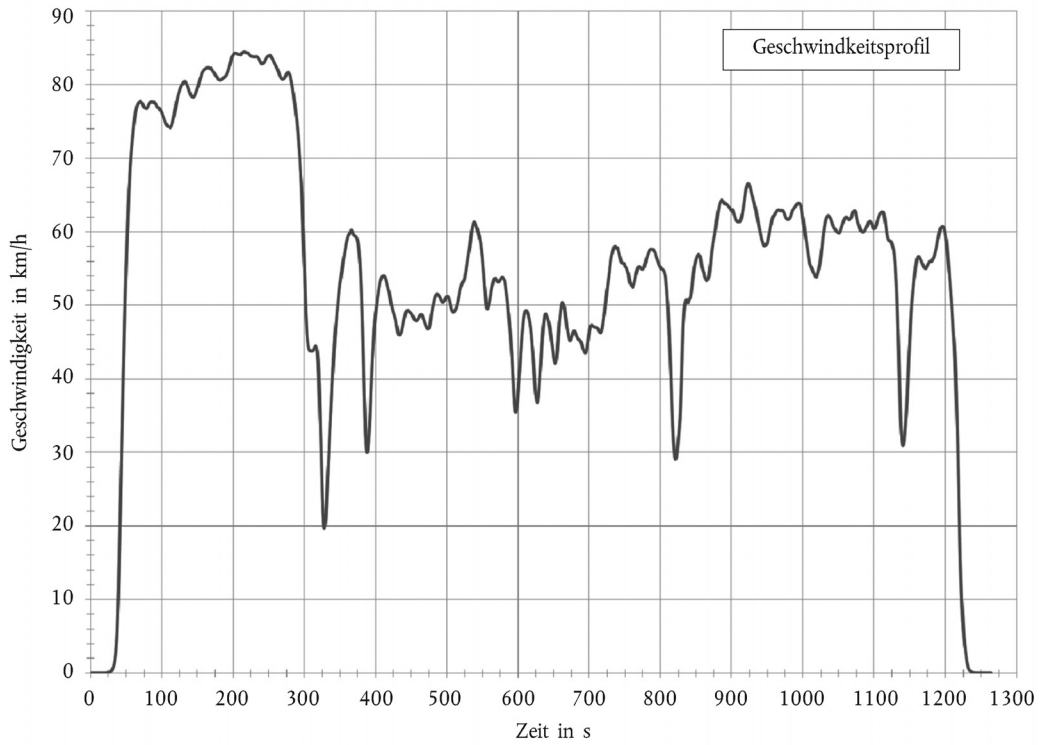


Abbildung 2

Neigung/Zeit

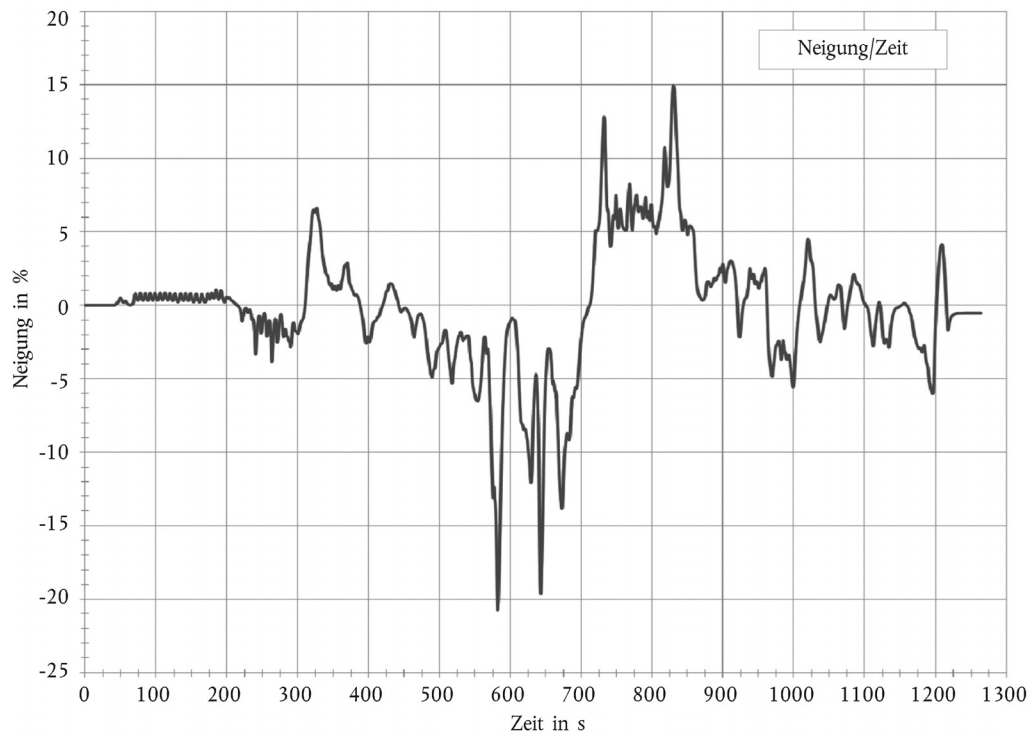


Tabelle 1

Geschwindigkeitsprofil und Neigung/Zeit

Geschwindigkeitsprofil und Neigung-Zeit-Daten											
Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %
0	0,0	0,0									
1	0,0	0,0	51	58,1	0,4	101	75,9	0,5	151	79,8	0,4
2	0,0	0,0	52	60,8	0,3	102	75,6	0,4	152	80,1	0,3
3	0,0	0,0	53	63,3	0,2	103	75,5	0,3	153	80,5	0,2
4	0,0	0,0	54	65,6	0,2	104	75,1	0,5	154	80,8	0,2
5	0,0	0,0	55	67,6	0,2	105	74,9	0,8	155	81,1	0,4
6	0,0	0,0	56	69,3	0,3	106	74,7	0,8	156	81,4	0,7
7	0,0	0,0	57	70,7	0,3	107	74,5	0,6	157	81,7	0,8
8	0,0	0,0	58	71,8	0,2	108	74,4	0,5	158	81,8	0,6
9	0,0	0,0	59	72,8	0,1	109	74,3	0,4	159	82,0	0,4
10	0,0	0,0	60	73,8	0,1	110	74,3	0,4	160	82,1	0,3
11	0,0	0,0	61	74,7	0,1	111	74,2	0,5	161	82,1	0,2
12	0,0	0,0	62	75,5	0,0	112	74,2	0,8	162	82,2	0,2
13	0,0	0,0	63	76,1	0,0	113	74,3	0,8	163	82,3	0,4
14	0,0	0,0	64	76,6	0,0	114	74,5	0,6	164	82,3	0,7
15	0,0	0,0	65	77,0	0,0	115	74,9	0,5	165	82,3	0,8
16	0,0	0,0	66	77,3	0,0	116	75,3	0,4	166	82,3	0,6
17	0,0	0,0	67	77,5	0,1	117	75,7	0,3	167	82,2	0,4
18	0,0	0,0	68	77,6	0,2	118	76,2	0,5	168	82,2	0,3
19	0,0	0,0	69	77,6	0,3	119	76,7	0,8	169	82,3	0,2
20	0,0	0,0	70	77,8	0,7	120	77,2	0,8	170	82,1	0,2
21	0,0	0,0	71	77,6	0,8	121	77,7	0,6	171	81,9	0,4
22	0,0	0,0	72	77,5	0,6	122	78,2	0,4	172	81,8	0,7
23	0,0	0,0	73	77,3	0,5	123	78,6	0,3	173	81,6	0,8
24	0,0	0,0	74	77,1	0,3	124	78,9	0,3	174	81,5	0,6
25	0,1	0,0	75	77,0	0,3	125	79,2	0,4	175	81,3	0,5
26	0,1	0,0	76	76,9	0,4	126	79,5	0,7	176	81,2	0,4
27	0,1	0,0	77	76,8	0,7	127	79,7	0,8	177	81,0	0,5
28	0,2	0,0	78	76,8	0,8	128	79,9	0,6	178	80,9	0,8
29	0,3	0,0	79	76,8	0,6	129	80,1	0,4	179	80,7	0,8
30	0,4	0,0	80	76,9	0,5	130	80,2	0,3	180	80,7	0,6
31	0,6	0,0	81	77,1	0,3	131	80,3	0,2	181	80,6	0,5
32	0,8	0,0	82	77,4	0,3	132	80,4	0,3	182	80,6	0,5
33	1,2	0,0	83	77,4	0,4	133	80,4	0,4	183	80,6	0,6
34	1,7	0,0	84	77,6	0,7	134	80,2	0,7	184	80,7	1,0
35	2,5	0,0	85	77,7	0,8	135	80,1	0,8	185	80,8	1,1
36	3,5	0,0	86	77,7	0,6	136	79,8	0,6	186	80,8	0,8
37	5,0	0,0	87	77,6	0,4	137	79,6	0,4	187	80,9	0,6
38	7,2	0,0	88	77,6	0,3	138	79,3	0,3	188	81,0	0,4
39	10,3	0,0	89	77,7	0,3	139	79,0	0,3	189	81,1	0,4
40	14,2	0,0	90	77,5	0,5	140	78,7	0,4	190	81,2	0,6
41	18,4	0,0	91	77,4	0,8	141	78,5	0,8	191	81,4	1,0
42	22,8	0,0	92	77,3	0,8	142	78,4	0,8	192	81,6	1,0
43	27,3	0,0	93	77,1	0,6	143	78,3	0,6	193	81,9	0,7
44	31,9	0,1	94	77,0	0,5	144	78,3	0,4	194	82,2	0,5
45	36,4	0,1	95	76,9	0,3	145	78,3	0,3	195	82,5	0,3
46	40,5	0,2	96	76,8	0,3	146	78,5	0,3	196	82,9	0,2
47	44,5	0,2	97	76,7	0,5	147	78,7	0,4	197	83,2	0,2
48	48,3	0,3	98	76,5	0,8	148	78,9	0,7	198	83,6	0,3
49	51,9	0,5	99	76,4	0,8	149	79,2	0,8	199	83,8	0,5
50	55,2	0,5	100	76,1	0,6	150	79,5	0,6	200	84,0	0,6

Geschwindigkeitsprofil und Neigung-Zeit-Daten

Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %
201	84,2	0,5	256	83,3	- 2,1	311	43,8	0,3	366	60,2	2,7
202	84,2	0,5	257	83,1	- 2,1	312	43,8	1,0	367	60,1	2,7
203	84,3	0,5	258	82,9	- 1,6	313	44,0	1,8	368	59,9	2,6
204	84,3	0,5	259	82,7	- 1,2	314	44,2	2,7	369	59,6	2,7
205	84,2	0,4	260	82,5	- 1,0	315	44,4	3,2	370	59,5	2,9
206	84,2	0,3	261	82,4	- 1,3	316	44,5	3,7	371	59,4	2,5
207	84,1	0,3	262	82,1	- 2,1	317	44,3	4,2	372	59,4	1,9
208	84,1	0,3	263	81,9	- 3,9	318	43,7	4,7	373	59,3	1,5
209	84,1	0,2	264	81,7	- 3,8	319	42,6	5,3	374	59,0	1,3
210	84,1	0,2	265	81,4	- 2,8	320	40,9	6,0	375	58,7	1,3
211	84,1	0,2	266	81,2	- 1,9	321	38,5	6,4	376	58,0	1,1
212	84,3	0,1	267	80,9	- 1,3	322	35,4	6,5	377	57,1	1,0
213	84,3	0,1	268	80,8	- 1,0	323	31,9	6,4	378	55,9	0,9
214	84,4	0,0	269	80,7	- 1,0	324	28,1	6,3	379	54,2	0,8
215	84,4	0,0	270	80,7	- 1,5	325	24,6	6,4	380	52,0	0,7
216	84,4	- 0,1	271	80,8	- 2,5	326	21,8	6,6	381	49,3	0,7
217	84,4	- 0,1	272	80,8	- 2,4	327	20,1	6,6	382	46,1	0,7
218	84,4	- 0,2	273	81,0	- 1,8	328	19,7	6,2	383	42,6	0,7
219	84,3	- 0,3	274	81,2	- 1,2	329	20,1	5,9	384	38,9	0,6
220	84,3	- 0,6	275	81,4	- 0,8	330	21,1	5,7	385	35,4	0,5
221	84,3	- 1,0	276	81,5	- 0,6	331	22,7	5,5	386	32,6	0,4
222	84,2	- 1,1	277	81,6	- 0,7	332	24,7	5,1	387	30,7	0,2
223	84,0	- 0,8	278	81,6	- 1,0	333	27,0	4,6	388	30,0	0,0
224	83,9	- 0,5	279	81,4	- 1,8	334	29,2	4,0	389	30,3	- 0,3
225	83,9	- 0,3	280	81,2	- 2,1	335	31,3	3,5	390	31,3	- 0,5
226	83,9	- 0,2	281	80,7	- 1,9	336	33,3	3,0	391	32,9	- 0,8
227	83,8	- 0,2	282	80,3	- 1,6	337	35,3	2,8	392	34,7	- 1,1
228	83,8	- 0,3	283	79,7	- 1,7	338	37,2	2,6	393	36,8	- 1,5
229	83,8	- 0,5	284	79,1	- 2,1	339	39,0	2,3	394	39,1	- 1,9
230	83,8	- 0,5	285	78,5	- 2,1	340	40,9	2,1	395	41,3	- 2,3
231	83,8	- 0,4	286	77,8	- 2,2	341	42,6	2,1	396	43,4	- 2,6
232	83,8	- 0,3	287	77,1	- 2,4	342	44,2	2,0	397	45,2	- 2,6
233	83,8	- 0,3	288	76,3	- 2,4	343	45,7	1,8	398	46,7	- 2,3
234	83,7	- 0,5	289	75,5	- 2,5	344	46,9	1,5	399	47,9	- 2,1
235	83,7	- 0,9	290	74,5	- 2,9	345	48,0	1,4	400	48,9	- 2,3
236	83,5	- 1,0	291	73,5	- 2,5	346	49,1	1,4	401	49,7	- 2,5
237	83,4	- 1,0	292	72,3	- 1,9	347	50,2	1,5	402	50,5	- 2,5
238	83,2	- 1,2	293	71,1	- 1,4	348	51,2	1,3	403	51,2	- 2,2
239	83,0	- 1,9	294	69,6	- 1,2	349	52,1	1,2	404	51,8	- 1,9
240	82,8	- 3,3	295	67,9	- 1,3	350	52,9	1,1	405	52,5	- 1,6
241	82,8	- 3,3	296	66,0	- 1,7	351	53,6	1,1	406	53,0	- 1,3
242	82,9	- 2,4	297	63,8	- 1,8	352	54,2	1,3	407	53,4	- 1,1
243	83,0	- 1,6	298	61,2	- 1,8	353	54,8	1,2	408	53,7	- 1,1
244	83,1	- 1,1	299	58,4	- 1,9	354	55,5	1,1	409	53,8	- 1,1
245	83,3	- 0,8	300	55,3	- 1,9	355	56,2	1,0	410	53,9	- 1,0
246	83,5	- 0,7	301	52,4	- 1,9	356	56,8	1,1	411	54,0	- 1,0
247	83,7	- 1,1	302	49,7	- 1,7	357	57,4	1,3	412	54,0	- 0,9
248	83,8	- 1,9	303	47,5	- 1,4	358	58,0	1,3	413	53,9	- 0,8
249	83,8	- 1,8	304	46,0	- 1,3	359	58,5	1,1	414	53,6	- 0,8
250	83,9	- 1,4	305	44,9	- 1,1	360	58,9	1,1	415	53,3	- 0,7
251	83,9	- 0,9	306	44,3	- 1,0	361	59,3	1,3	416	52,9	- 0,5
252	84,0	- 0,6	307	43,9	- 0,9	362	59,5	1,7	417	52,5	- 0,4
253	83,8	- 0,5	308	43,8	- 0,8	363	59,7	1,8	418	52,1	- 0,2
254	83,7	- 0,7	309	43,8	- 0,5	364	59,9	2,1	419	51,7	- 0,1
255	83,5	- 1,1	310	43,8	- 0,2	365	59,9	2,5	420	51,2	0,0

Geschwindigkeitsprofil und Neigung-Zeit-Daten

Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %
417	52,5	- 0,4	472	46,9	- 0,6	527	54,8	- 2,2	582	52,8	- 20,7
418	52,1	- 0,2	473	46,8	- 0,6	528	55,4	- 2,0	583	52,1	- 20,2
419	51,7	- 0,1	474	46,8	- 0,6	529	56,1	- 2,0	584	51,4	- 18,1
420	51,2	0,0	475	46,9	- 0,7	530	56,7	- 1,9	585	50,5	- 15,7
421	50,7	0,2	476	47,3	- 0,9	531	57,3	- 1,9	586	49,5	- 13,7
422	50,2	0,3	477	47,9	- 1,0	532	57,9	- 2,2	587	48,5	- 11,6
423	49,7	0,5	478	48,5	- 1,2	533	58,6	- 2,4	588	47,5	- 9,0
424	49,3	0,7	479	49,1	- 1,4	534	59,3	- 2,3	589	46,4	- 7,2
425	49,0	0,9	480	49,7	- 1,8	535	60,1	- 2,3	590	45,0	- 6,1
426	48,7	1,0	481	50,1	- 2,2	536	60,7	- 2,3	591	43,6	- 4,8
427	48,4	1,0	482	50,5	- 2,7	537	61,1	- 2,1	592	41,8	- 3,9
428	48,0	1,2	483	50,9	- 3,2	538	61,3	- 2,1	593	39,9	- 3,0
429	47,5	1,4	484	51,2	- 3,5	539	61,3	- 2,1	594	38,0	- 2,3
430	46,9	1,5	485	51,4	- 3,8	540	61,2	- 2,1	595	36,4	- 1,8
431	46,5	1,5	486	51,5	- 4,2	541	60,9	- 2,2	596	35,5	- 1,6
432	46,1	1,4	487	51,5	- 4,6	542	60,6	- 2,6	597	35,5	- 1,5
433	46,0	1,4	488	51,4	- 4,7	543	60,3	- 3,4	598	36,0	- 1,3
434	46,0	1,3	489	51,3	- 4,9	544	60,0	- 3,8	599	37,0	- 1,2
435	46,1	1,2	490	51,1	- 4,9	545	59,6	- 4,0	600	38,2	- 1,1
436	46,4	1,1	491	50,9	- 4,6	546	59,2	- 4,9	601	39,6	- 1,0
437	46,7	0,9	492	50,7	- 4,4	547	58,7	- 5,4	602	41,0	- 0,9
438	47,2	0,8	493	50,5	- 4,3	548	58,0	- 5,7	603	42,3	- 0,9
439	47,7	0,6	494	50,4	- 4,1	549	57,2	- 5,9	604	43,8	- 1,0
440	48,2	0,5	495	50,5	- 3,6	550	56,3	- 6,2	605	45,2	- 1,0
441	48,6	0,3	496	50,6	- 3,2	551	55,2	- 6,3	606	46,4	- 1,0
442	48,9	0,1	497	50,7	- 3,0	552	53,9	- 6,4	607	47,4	- 1,2
443	49,1	- 0,1	498	50,9	- 3,0	553	52,6	- 6,5	608	48,3	- 1,6
444	49,3	- 0,3	499	51,1	- 2,9	554	51,4	- 6,5	609	48,8	- 2,2
445	49,4	- 0,4	500	51,2	- 2,8	555	50,4	- 6,4	610	49,1	- 2,9
446	49,3	- 0,4	501	51,2	- 2,7	556	49,7	- 6,2	611	49,3	- 3,9
447	49,2	- 0,4	502	51,1	- 2,6	557	49,5	- 5,8	612	49,3	- 5,3
448	49,1	- 0,3	503	50,9	- 2,6	558	49,7	- 5,4	613	49,1	- 6,3
449	49,0	- 0,3	504	50,5	- 2,6	559	50,1	- 4,9	614	48,8	- 7,3
450	48,9	- 0,2	505	50,1	- 2,3	560	50,5	- 4,3	615	48,4	- 7,9
451	48,8	- 0,2	506	49,7	- 2,0	561	51,1	- 3,5	616	47,9	- 8,0
452	48,6	- 0,2	507	49,4	- 1,8	562	51,8	- 2,8	617	47,3	- 8,1
453	48,4	- 0,2	508	49,2	- 1,7	563	52,3	- 2,2	618	46,6	- 8,3
454	48,2	- 0,3	509	49,1	- 1,8	564	52,7	- 2,2	619	45,6	- 8,5
455	48,1	- 0,4	510	49,1	- 2,0	565	53,1	- 2,6	620	44,4	- 8,5
456	47,9	- 0,5	511	49,2	- 2,5	566	53,4	- 3,3	621	43,0	- 8,4
457	47,9	- 0,5	512	49,4	- 3,1	567	53,6	- 3,3	622	41,5	- 8,7
458	47,9	- 0,7	513	49,6	- 3,5	568	53,7	- 3,0	623	39,9	- 9,0
459	48,0	- 0,9	514	49,9	- 3,9	569	53,6	- 3,3	624	38,6	- 9,2
460	48,2	- 1,0	515	50,3	- 4,3	570	53,4	- 4,4	625	37,6	- 9,8
461	48,4	- 1,3	516	50,7	- 4,7	571	53,2	- 6,0	626	37,0	- 10,3
462	48,6	- 1,6	517	51,2	- 5,1	572	53,1	- 7,4	627	36,8	- 10,7
463	48,7	- 2,0	518	51,8	- 5,3	573	53,2	- 9,6	628	37,1	- 11,6
464	48,7	- 2,2	519	52,2	- 4,7	574	53,3	- 11,1	629	38,0	- 12,1
465	48,7	- 1,9	520	52,6	- 4,0	575	53,4	- 12,2	630	39,3	- 11,5
466	48,5	- 1,6	521	52,9	- 3,7	576	53,6	- 13,1	631	40,8	- 10,1
467	48,2	- 1,4	522	53,1	- 3,5	577	53,7	- 12,4	632	42,4	- 8,4
468	47,9	- 1,1	523	53,2	- 3,1	578	53,8	- 13,2	633	43,9	- 6,7
469	47,6	- 0,9	524	53,4	- 2,8	579	53,7	- 13,7	634	45,3	- 5,7
470	47,4	- 0,7	525	53,7	- 2,6	580	53,6	- 15,3	635	46,6	- 5,0
471	47,1	- 0,7	526	54,2	- 2,4	581	53,3	- 18,2	636	47,6	- 4,7

Geschwindigkeitsprofil und Neigung-Zeit-Daten

Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %
633	43,9	- 6,7	688	45,0	- 6,2	743	56,6	4,8	798	55,6	6,4
634	45,3	- 5,7	689	44,8	- 6,3	744	56,2	5,6	799	55,3	6,9
635	46,6	- 5,0	690	44,5	- 6,0	745	55,9	6,1	800	55,1	6,2
636	47,6	- 4,7	691	44,1	- 5,7	746	55,8	5,9	801	55,0	5,5
637	48,4	- 4,8	692	43,8	- 5,6	747	55,7	5,9	802	54,9	5,3
638	48,8	- 5,7	693	43,6	- 5,7	748	55,7	6,7	803	54,9	5,4
639	48,8	- 7,3	694	43,5	- 5,6	749	55,7	7,5	804	54,8	5,4
640	48,7	- 9,9	695	43,5	- 5,2	750	55,3	6,6	805	54,6	5,1
641	48,4	- 13,7	696	43,8	- 4,5	751	55,2	5,7	806	54,2	4,9
642	48,1	- 17,9	697	44,3	- 3,9	752	55,1	5,2	807	53,9	5,1
643	47,7	- 19,6	698	45,0	- 3,3	753	54,8	5,6	808	53,0	5,4
644	47,2	- 18,0	699	45,8	- 2,7	754	54,5	6,3	809	51,8	5,7
645	46,7	- 16,0	700	46,4	- 2,1	755	54,1	6,5	810	50,4	5,8
646	45,9	- 13,4	701	47,0	- 1,7	756	53,6	6,2	811	48,7	6,1
647	45,1	- 10,5	702	47,2	- 1,4	757	53,1	5,7	812	46,8	6,4
648	44,3	- 8,0	703	47,3	- 1,1	758	53,0	5,4	813	44,7	6,8
649	43,6	- 6,2	704	47,3	- 1,0	759	52,7	5,3	814	42,2	7,2
650	42,9	- 5,0	705	47,2	- 0,9	760	52,7	5,2	815	39,5	7,8
651	42,4	- 4,1	706	47,1	- 0,8	761	52,5	5,1	816	36,6	8,8
652	42,1	- 3,4	707	47,0	- 0,7	762	52,7	5,1	817	33,9	9,9
653	42,2	- 3,0	708	47,0	- 0,5	763	53,0	5,1	818	31,9	10,7
654	42,8	- 3,0	709	47,0	- 0,3	764	53,5	5,3	819	30,5	10,1
655	43,8	- 3,0	710	47,0	- 0,2	765	54,0	6,2	820	29,7	9,0
656	45,0	- 3,1	711	46,9	- 0,1	766	54,5	7,1	821	29,1	8,3
657	46,4	- 3,3	712	46,8	0,0	767	54,8	7,8	822	29,2	8,1
658	47,7	- 4,1	713	46,7	0,2	768	55,0	8,3	823	29,8	8,2
659	48,7	- 5,1	714	46,4	0,5	769	55,2	7,8	824	30,6	8,5
660	49,5	- 5,4	715	46,3	0,9	770	55,3	6,6	825	31,6	9,2
661	50,2	- 5,2	716	46,3	1,5	771	55,2	5,5	826	32,7	10,3
662	50,4	- 5,6	717	46,5	2,2	772	55,1	5,1	827	34,0	11,9
663	50,4	- 5,8	718	46,9	3,1	773	55,0	5,6	828	35,5	13,4
664	50,1	- 5,9	719	47,5	4,2	774	54,9	6,4	829	38,0	14,4
665	49,6	- 6,3	720	48,1	5,0	775	54,9	6,8	830	41,2	14,9
666	49,0	- 7,5	721	48,9	5,1	776	55,0	6,9	831	44,6	14,8
667	48,3	- 8,9	722	49,7	5,1	777	55,2	7,3	832	47,4	14,0
668	47,5	- 10,4	723	50,6	5,1	778	55,5	7,5	833	49,0	13,1
669	46,8	- 11,7	724	51,4	5,3	779	55,9	7,0	834	49,9	11,9
670	46,2	- 12,6	725	52,2	5,6	780	56,2	6,4	835	50,4	10,7
671	45,7	- 13,3	726	52,9	6,0	781	56,5	6,4	836	50,7	9,9
672	45,3	- 13,8	727	53,7	6,8	782	56,9	6,6	837	50,7	8,9
673	45,2	- 13,8	728	54,5	8,1	783	57,1	6,7	838	50,4	7,5
674	45,3	- 13,0	729	55,3	9,5	784	57,4	6,7	839	50,4	6,6
675	45,5	- 11,6	730	56,1	10,8	785	57,5	6,6	840	50,7	6,4
676	45,9	- 10,5	731	56,7	11,9	786	57,6	6,3	841	50,9	6,1
677	46,2	- 9,8	732	57,1	12,8	787	57,6	5,9	842	51,0	5,4
678	46,4	- 9,3	733	57,4	12,6	788	57,6	6,1	843	51,4	5,1
679	46,5	- 8,9	734	57,7	10,5	789	57,6	6,7	844	52,3	5,3
680	46,4	- 8,7	735	57,9	8,2	790	57,5	7,2	845	53,2	5,7
681	46,1	- 8,8	736	58,0	6,8	791	57,4	7,3	846	54,0	5,8
682	45,8	- 9,0	737	58,0	6,4	792	57,2	6,5	847	54,8	5,8
683	45,6	- 9,2	738	57,8	6,5	793	56,9	6,0	848	55,4	5,5
684	45,4	- 8,9	739	57,7	5,6	794	56,6	6,2	849	55,9	5,2
685	45,3	- 8,1	740	57,8	4,5	795	56,4	6,4	850	56,2	4,8
686	45,3	- 7,0	741	57,3	4,0	796	56,1	5,9	851	56,5	4,9
687	45,2	- 6,4	742	57,0	4,1	797	55,9	5,8	852	56,7	5,3

Geschwindigkeitsprofil und Neigung-Zeit-Daten

Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %
849	55,9	5,2	904	62,1	1,6	959	62,2	2,5	1 014	54,6	1,7
850	56,2	4,8	905	61,9	2,0	960	62,3	2,3	1 015	54,4	2,1
851	56,5	4,9	906	61,6	2,4	961	62,5	1,7	1 016	54,2	2,6
852	56,7	5,3	907	61,5	2,5	962	62,6	0,6	1 017	54,0	3,1
853	56,9	5,4	908	61,4	2,7	963	62,8	- 1,0	1 018	53,9	3,8
854	56,9	5,4	909	61,4	2,9	964	62,9	- 2,5	1 019	53,8	4,3
855	56,8	5,4	910	61,4	3,0	965	62,9	- 3,4	1 020	54,1	4,5
856	56,5	5,3	911	61,4	3,0	966	63,0	- 3,8	1 021	54,4	4,4
857	56,0	5,2	912	61,5	3,0	967	63,0	- 4,1	1 022	54,8	3,9
858	55,4	5,1	913	61,7	2,9	968	62,9	- 4,5	1 023	55,3	3,4
859	55,0	4,7	914	62,0	2,8	969	62,9	- 4,8	1 024	55,8	3,1
860	54,6	3,9	915	62,5	2,6	970	62,9	- 4,8	1 025	56,5	2,9
861	54,4	3,0	916	63,0	2,4	971	62,9	- 4,3	1 026	57,3	2,8
862	53,9	2,1	917	63,7	2,1	972	62,8	- 3,9	1 027	58,1	2,6
863	53,7	1,5	918	64,4	1,7	973	62,7	- 3,5	1 028	59,0	1,9
864	53,5	1,1	919	65,0	1,1	974	62,4	- 3,0	1 029	59,8	1,1
865	53,4	0,8	920	65,7	0,2	975	62,2	- 2,8	1 030	60,5	0,3
866	53,5	0,7	921	66,1	- 0,7	976	61,9	- 2,7	1 031	61,1	- 0,3
867	53,7	0,7	922	66,4	- 1,5	977	61,8	- 2,6	1 032	61,5	- 0,8
868	54,0	0,5	923	66,5	- 2,1	978	61,7	- 2,5	1 033	61,9	- 1,2
869	54,6	0,4	924	66,5	- 2,2	979	61,7	- 2,5	1 034	62,1	- 1,6
870	55,4	0,3	925	66,3	- 1,7	980	61,7	- 2,7	1 035	62,2	- 2,0
871	56,4	0,3	926	66,0	- 1,2	981	61,8	- 3,3	1 036	62,2	- 2,4
872	57,3	0,4	927	65,6	- 0,6	982	62,0	- 3,7	1 037	62,1	- 2,5
873	58,0	0,4	928	65,2	- 0,2	983	62,2	- 3,6	1 038	61,9	- 2,3
874	58,6	0,5	929	64,8	0,0	984	62,6	- 3,0	1 039	61,7	- 2,1
875	59,1	0,6	930	64,4	0,2	985	62,8	- 2,4	1 040	61,4	- 1,9
876	59,6	1,0	931	64,1	0,4	986	63,0	- 2,7	1 041	61,2	- 1,8
877	60,2	1,4	932	63,7	0,5	987	63,1	- 3,1	1 042	60,9	- 1,5
878	61,0	1,6	933	63,3	0,5	988	63,3	- 3,3	1 043	60,6	- 1,2
879	61,6	1,6	934	62,9	0,7	989	63,4	- 3,5	1 044	60,5	- 1,0
880	62,2	1,6	935	62,4	1,0	990	63,5	- 3,7	1 045	60,4	- 0,7
881	62,7	1,5	936	61,9	1,5	991	63,7	- 3,7	1 046	60,2	- 0,4
882	63,2	1,3	937	61,4	2,1	992	63,8	- 3,6	1 047	60,1	- 0,1
883	63,7	1,3	938	60,8	2,5	993	63,9	- 3,4	1 048	60,0	0,1
884	64,0	1,3	939	60,4	2,2	994	63,9	- 3,6	1 049	59,9	0,4
885	64,2	1,4	940	59,9	1,9	995	63,8	- 4,0	1 050	59,8	0,6
886	64,3	1,5	941	59,5	1,8	996	63,8	- 4,5	1 051	59,9	0,7
887	64,3	1,7	942	59,0	2,0	997	63,6	- 4,9	1 052	60,0	0,7
888	64,1	1,8	943	58,8	2,1	998	63,1	- 5,4	1 053	60,3	0,7
889	64,0	1,7	944	58,4	1,8	999	62,5	- 5,6	1 054	60,6	0,6
890	63,8	1,7	945	58,2	1,5	1 000	61,8	- 5,2	1 055	60,9	0,5
891	63,8	1,8	946	58,1	1,4	1 001	61,1	- 4,4	1 056	61,2	0,4
892	63,7	1,9	947	58,1	1,6	1 002	60,5	- 3,6	1 057	61,5	0,4
893	63,7	2,0	948	58,3	1,6	1 003	59,8	- 2,8	1 058	61,6	0,5
894	63,6	2,0	949	58,3	1,4	1 004	59,2	- 2,0	1 059	61,8	0,6
895	63,5	2,3	950	58,5	1,2	1 005	58,5	- 1,4	1 060	62,0	0,8
896	63,4	2,5	951	58,9	1,2	1 006	57,9	- 0,9	1 061	62,0	1,1
897	63,3	2,3	952	59,3	1,3	1 007	57,1	- 0,5	1 062	61,9	1,3
898	63,2	2,3	953	59,9	1,5	1 008	56,5	- 0,2	1 063	61,8	1,4
899	63,0	2,6	954	60,4	1,6	1 009	56,0	0,2	1 064	61,7	1,3
900	62,9	2,8	955	60,9	1,9	1 010	55,5	0,5	1 065	61,6	1,3
901	63,0	2,3	956	61,4	2,1	1 011	55,3	0,8	1 066	61,7	1,2
902	62,7	1,8	957	61,7	2,1	1 012	55,1	1,1	1 067	61,8	0,7
903	62,5	1,6	958	62,0	2,3	1 013	54,9	1,4	1 068	62,0	0,1

Geschwindigkeitsprofil und Neigung-Zeit-Daten

Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %	Zeit in s	Geschw. in km/h	Neigung in %
1 065	61,6	1,3	1 116	61,0	- 0,9	1 167	55,8	- 1,1	1 218	27,3	- 1,6
1 066	61,7	1,2	1 117	60,3	- 0,6	1 168	55,6	- 1,5	1 219	22,7	- 1,3
1 067	61,8	0,7	1 118	59,7	- 0,3	1 169	55,3	- 1,8	1 220	18,4	- 1,1
1 068	62,0	0,1	1 119	59,2	0,0	1 170	55,2	- 2,0	1 221	14,7	- 0,9
1 069	62,3	- 0,4	1 120	58,9	0,2	1 171	55,1	- 2,2	1 222	11,7	- 0,8
1 070	62,6	- 1,1	1 121	58,8	0,2	1 172	55,0	- 2,4	1 223	9,5	- 0,8
1 071	62,8	- 1,6	1 122	58,8	- 0,1	1 173	55,1	- 2,6	1 224	7,8	- 0,7
1 072	62,9	- 1,5	1 123	58,7	- 0,6	1 174	55,3	- 2,7	1 225	6,3	- 0,7
1 073	62,8	- 1,1	1 124	58,5	- 1,1	1 175	55,5	- 2,9	1 226	5,0	- 0,6
1 074	62,7	- 0,8	1 125	58,3	- 1,7	1 176	55,7	- 2,9	1 227	3,9	- 0,6
1 075	62,2	- 0,4	1 126	58,0	- 2,2	1 177	55,9	- 2,9	1 228	3,1	- 0,6
1 076	61,7	0,0	1 127	57,6	- 2,5	1 178	56,0	- 2,9	1 229	2,3	- 0,6
1 077	61,3	0,3	1 128	56,9	- 2,6	1 179	56,0	- 3,0	1 230	1,6	- 0,6
1 078	61,0	0,5	1 129	55,8	- 2,4	1 180	56,0	- 3,0	1 231	1,1	- 0,5
1 079	60,7	0,8	1 130	54,5	- 2,3	1 181	56,1	- 3,2	1 232	0,8	- 0,5
1 080	60,4	1,0	1 131	52,8	- 2,4	1 182	56,2	- 3,1	1 233	0,5	- 0,5
1 081	60,2	1,3	1 132	50,7	- 2,4	1 183	56,4	- 2,8	1 234	0,4	- 0,5
1 082	60,1	1,6	1 133	48,0	- 2,6	1 184	56,6	- 2,7	1 235	0,3	- 0,5
1 083	60,0	1,9	1 134	44,8	- 2,9	1 185	57,0	- 3,1	1 236	0,2	- 0,5
1 084	60,0	2,1	1 135	41,3	- 2,6	1 186	57,3	- 3,5	1 237	0,1	- 0,5
1 085	60,0	2,1	1 136	37,8	- 1,9	1 187	57,7	- 3,9	1 238	0,1	- 0,5
1 086	60,0	2,0	1 137	34,9	- 1,4	1 188	58,3	- 4,0	1 239	0,1	- 0,5
1 087	60,2	1,8	1 138	32,7	- 1,1	1 189	58,8	- 4,2	1 240	0,0	- 0,5
1 088	60,4	1,6	1 139	31,4	- 0,8	1 190	59,3	- 4,7	1 241	0,0	- 0,5
1 089	60,6	1,5	1 140	30,9	- 0,6	1 191	59,7	- 5,2	1 242	0,0	- 0,5
1 090	60,8	1,4	1 141	31,0	- 0,5	1 192	60,1	- 5,4	1 243	0,0	- 0,5
1 091	61,0	1,4	1 142	31,5	- 0,4	1 193	60,4	- 5,6	1 244	0,0	- 0,5
1 092	61,2	1,4	1 143	32,5	- 0,3	1 194	60,6	- 5,9	1 245	0,0	- 0,5
1 093	61,4	1,3	1 144	33,7	- 0,2	1 195	60,7	- 6,0	1 246	0,0	- 0,5
1 094	61,4	1,1	1 145	35,3	- 0,2	1 196	60,7	- 6,0	1 247	0,0	- 0,5
1 095	61,4	0,9	1 146	37,1	- 0,2	1 197	60,7	- 5,9	1 248	0,0	- 0,5
1 096	61,2	0,7	1 147	39,1	- 0,2	1 198	60,5	- 4,8	1 249	0,0	- 0,5
1 097	61,0	0,5	1 148	41,3	- 0,1	1 199	60,1	- 2,9	1 250	0,0	- 0,5
1 098	60,7	0,3	1 149	43,6	- 0,1	1 200	59,5	- 1,4	1 251	0,0	- 0,5
1 099	60,4	0,2	1 150	45,7	0,0	1 201	58,8	- 0,1	1 252	0,0	- 0,5
1 100	60,4	0,1	1 151	47,6	0,0	1 202	57,9	0,9	1 253	0,0	- 0,5
1 101	60,5	0,0	1 152	49,2	0,0	1 203	56,9	1,6	1 254	0,0	- 0,5
1 102	60,7	0,0	1 153	50,5	0,0	1 204	55,9	2,4	1 255	0,0	- 0,5
1 103	61,0	- 0,1	1 154	51,6	0,1	1 205	54,6	3,1	1 256	0,0	- 0,5
1 104	61,3	- 0,2	1 155	52,7	0,1	1 206	53,4	3,7	1 257	0,0	- 0,5
1 105	61,6	- 0,4	1 156	53,6	0,1	1 207	52,2	4,0	1 258	0,0	- 0,5
1 106	62,0	- 0,7	1 157	54,5	0,1	1 208	51,0	4,1	1 259	0,0	- 0,5
1 107	62,2	- 1,1	1 158	55,2	0,0	1 209	49,7	4,1	1 260	0,0	- 0,5
1 108	62,4	- 1,6	1 159	55,8	0,0	1 210	48,3	4,1	1 261	0,0	- 0,5
1 109	62,5	- 1,9	1 160	56,2	- 0,1	1 211	46,8	3,6	1 262	0,0	- 0,5
1 110	62,6	- 2,2	1 161	56,5	- 0,1	1 212	45,1	2,8	1 263	0,0	- 0,5
1 111	62,7	- 2,5	1 162	56,6	- 0,3	1 213	43,4	2,0	1 264	0,0	- 0,5
1 112	62,7	- 2,8	1 163	56,6	- 0,4	1 214	41,2	1,2			
1 113	62,6	- 2,5	1 164	56,4	- 0,5	1 215	38,7	0,2			
1 114	62,2	- 1,8	1 165	56,2	- 0,6	1 216	35,6	- 0,8			
1 115	61,7	- 1,3	1 166	56,1	- 0,8	1 217	31,7	- 1,7			

Tabelle 2

GPS-Zeitdaten

GPS-Zeitdaten								
Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
0	49,17750693	9,94045544						
1	49,17750137	9,94042341	46	49,17740985	9,93961042	91	49,17715403	9,92708358
2	49,17749047	9,94043592	47	49,17741914	9,93941719	92	49,17715034	9,92678434
3	49,17748126	9,94044008	48	49,17739967	9,93921967	93	49,17716120	9,92646674
4	49,17748767	9,94041575	49	49,17739145	9,93900211	94	49,17716093	9,92615082
5	49,17748251	9,94043282	50	49,17737345	9,93876394	95	49,17719118	9,92587899
6	49,17749029	9,94042503	51	49,17735852	9,93853608	96	49,17717956	9,92558201
7	49,17749335	9,94041628	52	49,17734312	9,93830573	97	49,17719684	9,92529698
8	49,17749348	9,94040107	53	49,17731937	9,93806294	98	49,17720055	9,92501361
9	49,17749751	9,94041760	54	49,17731364	9,93781048	99	49,17720973	9,92472207
10	49,17748552	9,94045186	55	49,17730943	9,93754921	100	49,17722161	9,92440453
11	49,17747765	9,94045803	56	49,17728668	9,93727866	101	49,17722426	9,92411846
12	49,17748683	9,94044064	57	49,17727120	9,93700407	102	49,17722279	9,92383264
13	49,17748199	9,94041943	58	49,17726191	9,93673182	103	49,17724753	9,92356613
14	49,17748296	9,94041118	59	49,17726419	9,93644801	104	49,17724873	9,92328974
15	49,17748854	9,94040632	60	49,17724683	9,93616792	105	49,17728966	9,92298281
16	49,17747063	9,94041231	61	49,17722599	9,93587547	106	49,17729082	9,92269771
17	49,17747577	9,94042190	62	49,17722515	9,93557748	107	49,17731112	9,92241876
18	49,17747655	9,94044846	63	49,17719760	9,93529450	108	49,17732411	9,92214881
19	49,17748326	9,94044092	64	49,17720197	9,93500446	109	49,17732270	9,92186338
20	49,17748233	9,94044194	65	49,17720112	9,93471327	110	49,17734203	9,92157757
21	49,17747505	9,94044510	66	49,17718985	9,93441697	111	49,17734548	9,92128924
22	49,17748198	9,94042680	67	49,17718511	9,93411791	112	49,17732703	9,92101924
23	49,17747088	9,94042069	68	49,17718032	9,93382102	113	49,17735183	9,92073668
24	49,17747111	9,94042548	69	49,17717223	9,93352428	114	49,17740044	9,92045308
25	49,17746717	9,94045668	70	49,17716877	9,93321666	115	49,17738919	9,92017575
26	49,17747914	9,94045445	71	49,17715935	9,93293197	116	49,17740460	9,91988895
27	49,17747197	9,94043996	72	49,17715123	9,93266362	117	49,17744662	9,91961440
28	49,17747035	9,94042438	73	49,17715162	9,93234099	118	49,17745760	9,91930702
29	49,17747819	9,94044783	74	49,17715081	9,93203479	119	49,17744447	9,91901365
30	49,17747888	9,94045560	75	49,17714905	9,93175589	120	49,17744758	9,91870949
31	49,17747192	9,94045575	76	49,17715444	9,93147779	121	49,17747833	9,91841378
32	49,17747403	9,94046187	77	49,17715670	9,93118972	122	49,17753087	9,91810365
33	49,17746330	9,94044822	78	49,17712625	9,93089947	123	49,17751780	9,91780871
34	49,17747468	9,94046943	79	49,17711304	9,93060915	124	49,17751519	9,91750121
35	49,17746721	9,94046651	80	49,17712630	9,93031037	125	49,17754354	9,91721015
36	49,17746984	9,94046203	81	49,17713088	9,93003269	126	49,17757729	9,91690128
37	49,17748706	9,94042981	82	49,17714726	9,92973485	127	49,17757228	9,91660068
38	49,17749012	9,94038666	83	49,17714299	9,92943909	128	49,17758391	9,91628079
39	49,17746103	9,94036862	84	49,17716135	9,92912712	129	49,17758020	9,91598819
40	49,17745826	9,94032161	85	49,17715855	9,92882577	130	49,17759987	9,91565305
41	49,17745588	9,94024460	86	49,17715228	9,92853433	131	49,17761970	9,91535841
42	49,17744570	9,94016553	87	49,17714458	9,92824141	132	49,17765718	9,91505740
43	49,17743160	9,94007622	88	49,17714385	9,92794897	133	49,17767191	9,91473407
44	49,17742924	9,93992814	89	49,17715334	9,92766471	134	49,17767871	9,91443628
45	49,17741497	9,93977911	90	49,17715927	9,92736719	135	49,17769355	9,91411627

GPS-Zeitdaten

Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
136	49,17770220	9,91382304	186	49,17763466	9,89840963	236	49,17606849	9,88269057
137	49,17770798	9,91353583	187	49,17760614	9,89811395	237	49,17601532	9,88240077
138	49,17772229	9,91323129	188	49,17756734	9,89782615	238	49,17597985	9,88206657
139	49,17773009	9,91292178	189	49,17757374	9,89752028	239	49,17593784	9,88174472
140	49,17772809	9,91263774	190	49,17753771	9,89722077	240	49,17589380	9,88143276
141	49,17772051	9,91232464	191	49,17753511	9,89690286	241	49,17586890	9,88112185
142	49,17773296	9,91200855	192	49,17750506	9,89659580	242	49,17583069	9,88080190
143	49,17775514	9,91175606	193	49,17749751	9,89628693	243	49,17578712	9,88050773
144	49,17777123	9,91145220	194	49,17747503	9,89597069	244	49,17575001	9,88018870
145	49,17779376	9,91115258	195	49,17743045	9,89566393	245	49,17568914	9,87989925
146	49,17781647	9,91083718	196	49,17741828	9,89534641	246	49,17566347	9,87958434
147	49,17780864	9,91054227	197	49,17739099	9,89503775	247	49,17562902	9,87926547
148	49,17781774	9,91024920	198	49,17737114	9,89471732	248	49,17557931	9,87894738
149	49,17783202	9,90993314	199	49,17735909	9,89437392	249	49,17553943	9,87861883
150	49,17785376	9,90960940	200	49,17733512	9,89407151	250	49,17550641	9,87830890
151	49,17785277	9,90932308	201	49,17733502	9,89370101	251	49,17547757	9,87798913
152	49,17784906	9,90903802	202	49,17728044	9,89342555	252	49,17542733	9,87765637
153	49,17785555	9,90872892	203	49,17724933	9,89310519	253	49,17539428	9,87733484
154	49,17785153	9,90839976	204	49,17719558	9,89282502	254	49,17537335	9,87699815
155	49,17786329	9,90806697	205	49,17714909	9,89250431	255	49,17534891	9,87669374
156	49,17786238	9,90775413	206	49,17712573	9,89216689	256	49,17529647	9,87639385
157	49,17786354	9,90743755	207	49,17710298	9,89183106	257	49,17524710	9,87608129
158	49,17785836	9,90714738	208	49,17707560	9,89151586	258	49,17522071	9,87577951
159	49,17784779	9,90683013	209	49,17706968	9,89118370	259	49,17519821	9,87543641
160	49,17784193	9,90651429	210	49,17702995	9,89086920	260	49,17515054	9,87516624
161	49,17786848	9,90620301	211	49,17699469	9,89055197	261	49,17510887	9,87487696
162	49,17785957	9,90589698	212	49,17698344	9,89024297	262	49,17508754	9,87455475
163	49,17782604	9,90558582	213	49,17692524	9,88994600	263	49,17506312	9,87423020
164	49,17785640	9,90525942	214	49,17689188	9,88962397	264	49,17502857	9,87389848
165	49,17786883	9,90493654	215	49,17687274	9,88930560	265	49,17501893	9,87360599
166	49,17784926	9,90461252	216	49,17684014	9,88899008	266	49,17500054	9,87328933
167	49,17782864	9,90430886	217	49,17680700	9,88865790	267	49,17496051	9,87297281
168	49,17783708	9,90400147	218	49,17678064	9,88832364	268	49,17492702	9,87268292
169	49,17782432	9,90368566	219	49,17675307	9,88799709	269	49,17489787	9,87238950
170	49,17779227	9,90337560	220	49,17669565	9,88770722	270	49,17486293	9,87207996
171	49,17780558	9,90305647	221	49,17666251	9,88739329	271	49,17484369	9,87176559
172	49,17779334	9,90273646	222	49,17662351	9,88707697	272	49,17482457	9,87146198
173	49,17778143	9,90242724	223	49,17657201	9,88675438	273	49,17479266	9,87115279
174	49,17778308	9,90211614	224	49,17655123	9,88641642	274	49,17477879	9,87083585
175	49,17774757	9,90182139	225	49,17650612	9,88611773	275	49,17475205	9,87052156
176	49,17775892	9,90151403	226	49,17646671	9,88581197	276	49,17472075	9,87018121
177	49,17774253	9,90120252	227	49,17643340	9,88550439	277	49,17471784	9,86990399
178	49,17773300	9,90090088	228	49,17640666	9,88516647	278	49,17469242	9,86958317
179	49,17773319	9,90059894	229	49,17636383	9,88485801	279	49,17466012	9,86928347
180	49,17769164	9,90029252	230	49,17631202	9,88455441	280	49,17465549	9,86897774
181	49,17770462	9,89997597	231	49,17625438	9,88426459	281	49,17462660	9,86868188
182	49,17766803	9,89966351	232	49,17622604	9,88392837	282	49,17462313	9,86836819
183	49,17768431	9,89934391	233	49,17617257	9,88363179	283	49,17460719	9,86804689
184	49,17765519	9,89903767	234	49,17614341	9,88331314	284	49,17459439	9,86774685
185	49,17765936	9,89872324	235	49,17610363	9,88299134	285	49,17457737	9,86743556

GPS-Zeitdaten

Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
286	49,17456653	9,86715293	336	49,17449167	9,86482816	386	49,16886157	9,86026300
287	49,17455231	9,86684848	337	49,17440211	9,86479291	387	49,16878885	9,86019968
288	49,17453606	9,86656179	338	49,17430738	9,86475112	388	49,16879410	9,86011761
289	49,17453224	9,86627375	339	49,17421783	9,86470788	389	49,16875917	9,86002899
290	49,17451231	9,86598773	340	49,17411423	9,86467930	390	49,16874892	9,85991465
291	49,17450935	9,86568758	341	49,17399051	9,86463636	391	49,16875290	9,85979488
292	49,17449326	9,86543041	342	49,17388673	9,86460068	392	49,16873569	9,85968285
293	49,17448909	9,86516175	343	49,17377482	9,86451752	393	49,16873308	9,85955354
294	49,17448896	9,86482997	344	49,17365865	9,86446442	394	49,16872912	9,85939520
295	49,17450897	9,86453465	345	49,17355034	9,86441598	395	49,16871180	9,85921769
296	49,17447516	9,86430947	346	49,17343380	9,86431803	396	49,16868834	9,85905238
297	49,17447109	9,86408498	347	49,17332507	9,86422279	397	49,16866891	9,85886170
298	49,17446527	9,86385837	348	49,17320043	9,86417377	398	49,16866929	9,85867376
299	49,17448335	9,86363449	349	49,17309203	9,86407256	399	49,16864018	9,85847207
300	49,17448440	9,86344987	350	49,17298024	9,86398297	400	49,16863059	9,85827859
301	49,17448275	9,86324659	351	49,17284599	9,86391441	401	49,16863235	9,85808670
302	49,17449062	9,86309674	352	49,17273377	9,86382134	402	49,16863169	9,85789010
303	49,17452489	9,86295387	353	49,17261849	9,86370119	403	49,16862201	9,85770388
304	49,17460500	9,86281740	354	49,17250336	9,86357825	404	49,16861694	9,85748170
305	49,17469104	9,86269630	355	49,17238497	9,86345251	405	49,16861188	9,85726584
306	49,17478559	9,86265433	356	49,17227924	9,86330336	406	49,16861466	9,85710191
307	49,17485267	9,86263065	357	49,17216698	9,86315405	407	49,16860962	9,85688353
308	49,17495477	9,86263385	358	49,17205822	9,86301873	408	49,16862336	9,85666270
309	49,17508068	9,86271800	359	49,17194130	9,86286173	409	49,16863447	9,85645624
310	49,17516175	9,86280613	360	49,17183097	9,86270711	410	49,16863995	9,85627032
311	49,17523815	9,86294521	361	49,17172348	9,86255712	411	49,16864039	9,85608583
312	49,17526923	9,86308616	362	49,17163148	9,86239879	412	49,16869785	9,85582917
313	49,17529063	9,86328040	363	49,17153161	9,86224564	413	49,16871843	9,85562118
314	49,17527156	9,86345837	364	49,17141279	9,86208087	414	49,16876498	9,85541007
315	49,17527004	9,86358749	365	49,17130519	9,86193026	415	49,16880238	9,85521712
316	49,17522552	9,86376544	366	49,17120122	9,86177430	416	49,16882523	9,85505807
317	49,17520997	9,86391095	367	49,17109484	9,86160068	417	49,16885602	9,85487158
318	49,17518353	9,86408837	368	49,17099488	9,86144393	418	49,16889165	9,85469456
319	49,17515910	9,86426268	369	49,17087877	9,86128334	419	49,16893450	9,85452033
320	49,17513360	9,86443189	370	49,17075017	9,86114274	420	49,16896700	9,85432944
321	49,17513063	9,86459029	371	49,17064887	9,86101768	421	49,16897709	9,85413410
322	49,17511119	9,86474056	372	49,17051115	9,86090356	422	49,16902381	9,85394413
323	49,17510005	9,86483104	373	49,17037850	9,86080188	423	49,16906957	9,85375937
324	49,17508965	9,86489406	374	49,17025161	9,86069139	424	49,16912109	9,85357268
325	49,17506005	9,86493794	375	49,17009240	9,86062875	425	49,16915785	9,85340269
326	49,17503016	9,86497031	376	49,16996934	9,86050848	426	49,16918298	9,85322646
327	49,17501372	9,86499209	377	49,16983175	9,86044716	427	49,16920528	9,85306232
328	49,17498884	9,86502721	378	49,16968763	9,86038283	428	49,16925049	9,85288104
329	49,17493767	9,86502675	379	49,16950211	9,86034491	429	49,16922639	9,85273174
330	49,17490221	9,86502005	380	49,16940965	9,86030346	430	49,16922348	9,85256422
331	49,17482139	9,86496004	381	49,16928120	9,86029155	431	49,16922232	9,85237817
332	49,17475856	9,86494331	382	49,16917601	9,86030196	432	49,16922472	9,85219980
333	49,17468855	9,86491108	383	49,16908931	9,86032257	433	49,16923497	9,85198087
334	49,17462903	9,86488047	384	49,16898727	9,86031305	434	49,16920807	9,85182583
335	49,17456288	9,86486585	385	49,16891963	9,86028593	435	49,16917409	9,85167353

GPS-Zeitdaten

Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
436	49,16913670	9,85150781	486	49,16714651	9,84287952	536	49,16578853	9,83322318
437	49,16907601	9,85138579	487	49,16712978	9,84270975	537	49,16571813	9,83302695
438	49,16905440	9,85116333	488	49,16712863	9,84250778	538	49,16564659	9,83279880
439	49,16899292	9,85098993	489	49,16712781	9,84232371	539	49,16554842	9,83259093
440	49,16893925	9,85081124	490	49,16712538	9,84210237	540	49,16544927	9,83241820
441	49,16887780	9,85065456	491	49,16711905	9,84188284	541	49,16538284	9,83221054
442	49,16882284	9,85049064	492	49,16710803	9,84171704	542	49,16527879	9,83201980
443	49,16877128	9,85032181	493	49,16710773	9,84155380	543	49,16518731	9,83183633
444	49,16872108	9,85014484	494	49,16711135	9,84135694	544	49,16511154	9,83165506
445	49,16866533	9,84999950	495	49,16709304	9,84116539	545	49,16504520	9,83144387
446	49,16861645	9,84982073	496	49,16706962	9,84095397	546	49,16496469	9,83122488
447	49,16855509	9,84965038	497	49,16704233	9,84076239	547	49,16490491	9,83104141
448	49,16850746	9,84947389	498	49,16701984	9,84057958	548	49,16485828	9,83081258
449	49,16846082	9,84929509	499	49,16698227	9,84041400	549	49,16479845	9,83055884
450	49,16841442	9,84912912	500	49,16694479	9,84020507	550	49,16475726	9,83035095
451	49,16836347	9,84894810	501	49,16691704	9,84001762	551	49,16473615	9,83015793
452	49,16831401	9,84878454	502	49,16688782	9,83980563	552	49,16471861	9,82997789
453	49,16825866	9,84861115	503	49,16686143	9,83962545	553	49,16468452	9,82979167
454	49,16820216	9,84848659	504	49,16683973	9,83941007	554	49,16465967	9,82961380
455	49,16815478	9,84828658	505	49,16680721	9,83919010	555	49,16463542	9,82945314
456	49,16807754	9,84815572	506	49,16680861	9,83902005	556	49,16457148	9,82930402
457	49,16804545	9,84796617	507	49,16678472	9,83885499	557	49,16455325	9,82912337
458	49,16800542	9,84782062	508	49,16678064	9,83867727	558	49,16446730	9,82893889
459	49,16795128	9,84763824	509	49,16675612	9,83848252	559	49,16436606	9,82873187
460	49,16789625	9,84748872	510	49,16674703	9,83829800	560	49,16426622	9,82862332
461	49,16786663	9,84730300	511	49,16674260	9,83811885	561	49,16415336	9,82852398
462	49,16781765	9,84713164	512	49,16673297	9,83793092	562	49,16404172	9,82843314
463	49,16775595	9,84695314	513	49,16672134	9,83774555	563	49,16392621	9,82838708
464	49,16768635	9,84679718	514	49,16670106	9,83755617	564	49,16379849	9,82831100
465	49,16765532	9,84664021	515	49,16668030	9,83737442	565	49,16368342	9,82826316
466	49,16762960	9,84645040	516	49,16666730	9,83719094	566	49,16356050	9,82821290
467	49,16758912	9,84625370	517	49,16664753	9,83697087	567	49,16344022	9,82815755
468	49,16752450	9,84607192	518	49,16663122	9,83676733	568	49,16330395	9,82812133
469	49,16745605	9,84590738	519	49,16661682	9,83658039	569	49,16314820	9,82807433
470	49,16739595	9,84580305	520	49,16659182	9,83640231	570	49,16306375	9,82813122
471	49,16733000	9,84561087	521	49,16657799	9,83618486	571	49,16291497	9,82814778
472	49,16726829	9,84542861	522	49,16656311	9,83599244	572	49,16281950	9,82828429
473	49,16723530	9,84535391	523	49,16654843	9,83578003	573	49,16267505	9,82830547
474	49,16719666	9,84520276	524	49,16651642	9,83561068	574	49,16256041	9,82834957
475	49,16716180	9,84499116	525	49,16646604	9,83540908	575	49,16242397	9,82843586
476	49,16715372	9,84479222	526	49,16641327	9,83521649	576	49,16230121	9,82851628
477	49,16713247	9,84457807	527	49,16635410	9,83502301	577	49,16217909	9,82859133
478	49,16712749	9,84441509	528	49,16629969	9,83484918	578	49,16203228	9,82868588
479	49,16709514	9,84424773	529	49,16623827	9,83467252	579	49,16191336	9,82881382
480	49,16709685	9,84407318	530	49,16618855	9,83447308	580	49,16178177	9,82889413
481	49,16705186	9,84389129	531	49,16611836	9,83428804	581	49,16166503	9,82894316
482	49,16707340	9,84368191	532	49,16605023	9,83408063	582	49,16153387	9,82902048
483	49,16707987	9,84347033	533	49,16599418	9,83386758	583	49,16141214	9,82909642
484	49,16711478	9,84326833	534	49,16591846	9,83363936	584	49,16129874	9,82913304
485	49,16710793	9,84306411	535	49,16585322	9,83343539	585	49,16119706	9,82921610

GPS-Zeitdaten

Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
586	49,16108715	9,82926968	636	49,16163310	9,82690054	686	49,16078618	9,82225875
587	49,16100072	9,82937665	637	49,16148575	9,82694117	687	49,16077804	9,82206777
588	49,16090649	9,82954138	638	49,16136431	9,82696900	688	49,16074789	9,82189395
589	49,16080267	9,82958778	639	49,16123454	9,82700222	689	49,16069323	9,82174500
590	49,16070572	9,82970590	640	49,16110784	9,82703667	690	49,16063537	9,82159652
591	49,16063276	9,82980187	641	49,16098626	9,82708572	691	49,16059538	9,82147516
592	49,16054700	9,82994029	642	49,16087386	9,82712075	692	49,16058045	9,82132384
593	49,16044466	9,82999980	643	49,16075552	9,82715767	693	49,16056326	9,82115891
594	49,16033869	9,82999760	644	49,16064017	9,82721940	694	49,16055299	9,82101790
595	49,16026486	9,82993307	645	49,16052535	9,82728779	695	49,16054924	9,82084143
596	49,16023800	9,82981968	646	49,16039005	9,82734532	696	49,16056917	9,82068286
597	49,16027202	9,82969469	647	49,16027738	9,82739701	697	49,16061103	9,82051442
598	49,16035608	9,82961780	648	49,16017092	9,82742871	698	49,16065104	9,82040331
599	49,16046609	9,82954478	649	49,16010401	9,82741573	699	49,16068162	9,82023313
600	49,16053602	9,82946659	650	49,16001991	9,82737601	700	49,16071865	9,82006154
601	49,16057594	9,82937736	651	49,15992405	9,82728779	701	49,16078013	9,81990530
602	49,16063293	9,82927870	652	49,15986044	9,82715900	702	49,16084828	9,81972452
603	49,16073357	9,82921625	653	49,15982589	9,82704861	703	49,16085936	9,81952523
604	49,16082327	9,82912717	654	49,15983598	9,82692120	704	49,16083368	9,81933356
605	49,16088989	9,82900037	655	49,15988749	9,82682108	705	49,16078012	9,81912416
606	49,16101255	9,82886401	656	49,15993273	9,82668975	706	49,16073449	9,81891852
607	49,16110647	9,82876987	657	49,16001756	9,82655933	707	49,16065145	9,81881213
608	49,16116944	9,82861156	658	49,16010590	9,82643932	708	49,16056364	9,81871403
609	49,16126168	9,82846586	659	49,16018971	9,82630065	709	49,16045984	9,81863487
610	49,16134956	9,82836930	660	49,16027931	9,82617704	710	49,16034483	9,81859399
611	49,16142362	9,82826734	661	49,16038479	9,82604483	711	49,16018124	9,81858825
612	49,16151792	9,82815035	662	49,16049214	9,82592600	712	49,16007498	9,81854520
613	49,16162418	9,82801518	663	49,16060293	9,82580789	713	49,15997490	9,81843469
614	49,16172724	9,82788680	664	49,16068121	9,82567699	714	49,15993263	9,81831798
615	49,16182766	9,82776747	665	49,16077681	9,82555027	715	49,15993297	9,81813467
616	49,16193227	9,82767048	666	49,16085502	9,82541694	716	49,15987597	9,81797376
617	49,16204361	9,82757181	667	49,16093922	9,82531638	717	49,15984001	9,81780844
618	49,16213712	9,82749044	668	49,16103315	9,82516825	718	49,15984409	9,81767348
619	49,16222340	9,82739985	669	49,16108630	9,82505980	719	49,15984111	9,81752007
620	49,16234964	9,82728773	670	49,16116572	9,82495549	720	49,15981139	9,81734764
621	49,16244109	9,82719929	671	49,16119569	9,82476678	721	49,15980543	9,81717240
622	49,16247870	9,82710278	672	49,16123848	9,82457687	722	49,15986389	9,81696011
623	49,16255592	9,82701914	673	49,16125097	9,82440435	723	49,15985215	9,81676893
624	49,16260272	9,82691216	674	49,16122817	9,82424711	724	49,15983685	9,81650591
625	49,16261998	9,82679623	675	49,16117034	9,82405977	725	49,15986503	9,81631037
626	49,16259455	9,82668794	676	49,16117796	9,82389133	726	49,15988102	9,81611586
627	49,16252072	9,82660954	677	49,16114749	9,82372775	727	49,15990180	9,81588586
628	49,16241609	9,82665587	678	49,16113337	9,82355591	728	49,15991361	9,81567563
629	49,16232904	9,82668023	679	49,16109714	9,82339249	729	49,15988793	9,81542823
630	49,16223117	9,82673755	680	49,16105573	9,82322367	730	49,15993437	9,81524912
631	49,16214890	9,82678414	681	49,16102483	9,82306636	731	49,15995698	9,81506135
632	49,16204915	9,82680387	682	49,16098183	9,82289765	732	49,15996467	9,81486182
633	49,16194163	9,82681387	683	49,16092080	9,82272831	733	49,15996062	9,81465223
634	49,16185513	9,82682904	684	49,16082075	9,82260179	734	49,15998342	9,81439413
635	49,16174542	9,82685917	685	49,16079211	9,82245045	735	49,16000517	9,81414756

GPS-Zeitdaten

Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
736	49,16001091	9,81397266	786	49,15889235	9,80395430	836	49,15880538	9,79999743
737	49,16000624	9,81376767	787	49,15888483	9,80372033	837	49,15876047	9,80013726
738	49,16000883	9,81357017	788	49,15891203	9,80353066	838	49,15866022	9,80026604
739	49,15998865	9,81335609	789	49,15889410	9,80328344	839	49,15860266	9,80040405
740	49,16002252	9,81308827	790	49,15892791	9,80304903	840	49,15850799	9,80058157
741	49,16001443	9,81281535	791	49,15893208	9,80290042	841	49,15847422	9,80074974
742	49,16007077	9,81259880	792	49,15892798	9,80263714	842	49,15843538	9,80093266
743	49,16005241	9,81239035	793	49,15892080	9,80244081	843	49,15838704	9,80111342
744	49,16002382	9,81214118	794	49,15901494	9,80228685	844	49,15831921	9,80130395
745	49,16006491	9,81193847	795	49,15901279	9,80198462	845	49,15830706	9,80142278
746	49,16010995	9,81176532	796	49,15902749	9,80183222	846	49,15826619	9,80163086
747	49,16007938	9,81158626	797	49,15908521	9,80159606	847	49,15820256	9,80179096
748	49,16010353	9,81138233	798	49,15907570	9,80139214	848	49,15815628	9,80199365
749	49,16013304	9,81114039	799	49,15908693	9,80120555	849	49,15809132	9,80221982
750	49,16014668	9,81096466	800	49,15907309	9,80099253	850	49,15804624	9,80240513
751	49,16016654	9,81075701	801	49,15913853	9,80078751	851	49,15797528	9,80259997
752	49,16017306	9,81054530	802	49,15915096	9,80058267	852	49,15795017	9,80282428
753	49,16016105	9,81030110	803	49,15921063	9,80034168	853	49,15788582	9,80301907
754	49,16019067	9,81003670	804	49,15929407	9,80010402	854	49,15778665	9,80323277
755	49,16017426	9,80988701	805	49,15936562	9,79991194	855	49,15776007	9,80339990
756	49,16019082	9,80965856	806	49,15942671	9,79973389	856	49,15769134	9,80361024
757	49,16017510	9,80945305	807	49,15948893	9,79957452	857	49,15763951	9,80376380
758	49,16016501	9,80927793	808	49,15958623	9,79941016	858	49,15759096	9,80394150
759	49,16014294	9,80910551	809	49,15966726	9,79927957	859	49,15748750	9,80406925
760	49,16009019	9,80886368	810	49,15975042	9,79915622	860	49,15739325	9,80421540
761	49,16002462	9,80870257	811	49,15988691	9,79898470	861	49,15725139	9,80437556
762	49,15996076	9,80860780	812	49,15996518	9,79888062	862	49,15712719	9,80444561
763	49,15989327	9,80840332	813	49,15999088	9,79875377	863	49,15697249	9,80453077
764	49,15981635	9,80825024	814	49,16010128	9,79863001	864	49,15684298	9,80451272
765	49,15973288	9,80810221	815	49,16007195	9,79851126	865	49,15671386	9,80449498
766	49,15965231	9,80794990	816	49,16009935	9,79836896	866	49,15663649	9,80442450
767	49,15957457	9,80777895	817	49,16004444	9,79822797	867	49,15648780	9,80437557
768	49,15950744	9,80760854	818	49,16004189	9,79817097	868	49,15639976	9,80425918
769	49,15940868	9,80741790	819	49,15997194	9,79819216	869	49,15630712	9,80413312
770	49,15933680	9,80723174	820	49,15988174	9,79825830	870	49,15619925	9,80401618
771	49,15926440	9,80706226	821	49,15983095	9,79833469	871	49,15608856	9,80387885
772	49,15923684	9,80688962	822	49,15980989	9,79844840	872	49,15597923	9,80373178
773	49,15917686	9,80666590	823	49,15977664	9,79853184	873	49,15584632	9,80357172
774	49,15901857	9,80647610	824	49,15970831	9,79864850	874	49,15574722	9,80345064
775	49,15897225	9,80630042	825	49,15971518	9,79873666	875	49,15563970	9,80334071
776	49,15893267	9,80611388	826	49,15960258	9,79881699	876	49,15553534	9,80318860
777	49,15891360	9,80593209	827	49,15950355	9,79895077	877	49,15542448	9,80303909
778	49,15889101	9,80576254	828	49,15946054	9,79900836	878	49,15531197	9,80288448
779	49,15888996	9,80557445	829	49,15942943	9,79914572	879	49,15518543	9,80276276
780	49,15888890	9,80538688	830	49,15936768	9,79924512	880	49,15502524	9,80267131
781	49,15887936	9,80514258	831	49,15920779	9,79938879	881	49,15488409	9,80257433
782	49,15887925	9,80489955	832	49,15914458	9,79953056	882	49,15475553	9,80244595
783	49,15888334	9,80466966	833	49,15902990	9,79968915	883	49,15460679	9,80234882
784	49,15889717	9,80444567	834	49,15897666	9,79980982	884	49,15446151	9,80225686
785	49,15888132	9,80422148	835	49,15893466	9,79989072	885	49,15431167	9,80217492

GPS-Zeitdaten

Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
886	49,15416051	9,80207547	936	49,14739277	9,79592122	986	49,14069867	9,79067353
887	49,15400329	9,80198253	937	49,14727134	9,79576793	987	49,14058457	9,79050159
888	49,15384633	9,80191569	938	49,14715461	9,79561835	988	49,14047664	9,79033696
889	49,15369548	9,80181231	939	49,14704164	9,79547943	989	49,14037102	9,79014784
890	49,15355403	9,80171113	940	49,14692624	9,79532302	990	49,14027100	9,78997326
891	49,15341867	9,80158360	941	49,14681370	9,79520846	991	49,14016755	9,78976319
892	49,15327366	9,80149831	942	49,14669237	9,79509514	992	49,14005683	9,78959916
893	49,15313355	9,80140075	943	49,14657026	9,79492047	993	49,13993496	9,78944559
894	49,15297774	9,80131481	944	49,14646237	9,79477946	994	49,13981024	9,78924031
895	49,15284102	9,80123068	945	49,14634783	9,79464632	995	49,13969615	9,78903905
896	49,15269889	9,80111477	946	49,14621084	9,79458685	996	49,13957097	9,78890369
897	49,15255940	9,80099412	947	49,14608846	9,79450767	997	49,13944394	9,78876253
898	49,15240479	9,80090633	948	49,14594864	9,79442329	998	49,13933707	9,78858813
899	49,15226208	9,80081866	949	49,14578859	9,79436820	999	49,13923221	9,78843597
900	49,15211781	9,80073055	950	49,14565079	9,79430603	1 000	49,13911965	9,78826620
901	49,15197097	9,80061865	951	49,14550647	9,79429263	1 001	49,13900568	9,78811205
902	49,15181647	9,80053530	952	49,14535692	9,79426412	1 002	49,13889765	9,78792956
903	49,15167447	9,80044699	953	49,14521167	9,79422085	1 003	49,13879358	9,78779233
904	49,15154122	9,80034774	954	49,14506332	9,79419256	1 004	49,13868071	9,78765019
905	49,15140012	9,80027059	955	49,14490364	9,79412137	1 005	49,13858133	9,78751575
906	49,15126524	9,80017992	956	49,14476562	9,79402943	1 006	49,13848444	9,78733203
907	49,15112372	9,80006796	957	49,14462013	9,79392897	1 007	49,13838542	9,78716892
908	49,15098139	9,79994744	958	49,14444774	9,79389670	1 008	49,13830327	9,78699851
909	49,15084288	9,79985266	959	49,14431509	9,79383856	1 009	49,13821523	9,78683164
910	49,15071325	9,79973162	960	49,14418329	9,79371430	1 010	49,13813325	9,78665890
911	49,15058270	9,79962510	961	49,14404929	9,79359055	1 011	49,13806409	9,78646975
912	49,15049521	9,79943892	962	49,14390140	9,79350060	1 012	49,13799294	9,78630874
913	49,15033072	9,79934318	963	49,14374823	9,79341946	1 013	49,13794592	9,78610305
914	49,15022187	9,79920696	964	49,14360609	9,79332798	1 014	49,13786247	9,78595821
915	49,15011020	9,79905651	965	49,14345730	9,79322816	1 015	49,13779162	9,78578168
916	49,14997848	9,79894386	966	49,14331223	9,79314529	1 016	49,13773120	9,78558678
917	49,14986308	9,79878796	967	49,14316821	9,79304038	1 017	49,13766729	9,78542840
918	49,14973958	9,79863813	968	49,14302358	9,79296335	1 018	49,13753490	9,78530349
919	49,14957856	9,79852168	969	49,14288294	9,79284544	1 019	49,13750822	9,78509129
920	49,14946386	9,79831519	970	49,14273802	9,79273495	1 020	49,13745048	9,78489396
921	49,14929634	9,79819251	971	49,14259532	9,79265354	1 021	49,13738150	9,78472130
922	49,14915780	9,79804291	972	49,14244682	9,79256477	1 022	49,13730510	9,78457656
923	49,14902881	9,79790346	973	49,14230576	9,79243922	1 023	49,13724278	9,78443237
924	49,14886535	9,79778697	974	49,14215993	9,79235057	1 024	49,13717175	9,78421342
925	49,14873969	9,79764236	975	49,14202224	9,79225479	1 025	49,13709489	9,78403554
926	49,14863131	9,79747193	976	49,14192649	9,79207875	1 026	49,13703931	9,78381689
927	49,14849819	9,79734100	977	49,14179972	9,79196309	1 027	49,13700140	9,78361478
928	49,14836865	9,79718509	978	49,14164716	9,79187998	1 028	49,13694153	9,78337882
929	49,14823382	9,79702370	979	49,14152337	9,79174599	1 029	49,13689822	9,78315904
930	49,14811531	9,79685269	980	49,14140709	9,79160647	1 030	49,13684555	9,78293961
931	49,14799061	9,79668487	981	49,14128665	9,79146198	1 031	49,13679294	9,78270381
932	49,14787336	9,79652353	982	49,14116828	9,79130841	1 032	49,13674928	9,78247440
933	49,14775410	9,79636795	983	49,14103037	9,79113242	1 033	49,13669183	9,78226990
934	49,14762272	9,79622230	984	49,14092155	9,79097025	1 034	49,13663800	9,78202566
935	49,14751243	9,79608272	985	49,14080800	9,79082664	1 035	49,13658052	9,78180074

GPS-Zeitdaten

Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
1 036	49,13652359	9,78158813	1 086	49,13237913	9,77186124	1 136	49,12720202	9,76415611
1 037	49,13647947	9,78135692	1 087	49,13227624	9,77168292	1 137	49,12717431	9,76405517
1 038	49,13643193	9,78113757	1 088	49,13218045	9,77151153	1 138	49,12715310	9,76400894
1 039	49,13636008	9,78091356	1 089	49,13208228	9,77133325	1 139	49,12714505	9,76394355
1 040	49,13629968	9,78069485	1 090	49,13198790	9,77115243	1 140	49,12713606	9,76381917
1 041	49,13621995	9,78050998	1 091	49,13189183	9,77097281	1 141	49,12710891	9,76368810
1 042	49,13613128	9,78033386	1 092	49,13178720	9,77077683	1 142	49,12705169	9,76358603
1 043	49,13602818	9,78015563	1 093	49,13169570	9,77058490	1 143	49,12696985	9,76355563
1 044	49,13593536	9,77996641	1 094	49,13159339	9,77041845	1 144	49,12687853	9,76351535
1 045	49,13583280	9,77978002	1 095	49,13149268	9,77024202	1 145	49,12681082	9,76339414
1 046	49,13574731	9,77960036	1 096	49,13138599	9,77007172	1 146	49,12677317	9,76327472
1 047	49,13564847	9,77942682	1 097	49,13129115	9,76989711	1 147	49,12670209	9,76316134
1 048	49,13555817	9,77926100	1 098	49,13120155	9,76972372	1 148	49,12663933	9,76307381
1 049	49,13547452	9,77908658	1 099	49,13111122	9,76956212	1 149	49,12657362	9,76294058
1 050	49,13539362	9,77890582	1 100	49,13101670	9,76937624	1 150	49,12649802	9,76279694
1 051	49,13531475	9,77871068	1 101	49,13090207	9,76920756	1 151	49,12642993	9,76263027
1 052	49,13523905	9,77850565	1 102	49,13079375	9,76903183	1 152	49,12634734	9,76246702
1 053	49,13517694	9,77829862	1 103	49,13068759	9,76888584	1 153	49,12627563	9,76230542
1 054	49,13510990	9,77809244	1 104	49,13056436	9,76875534	1 154	49,12620135	9,76213046
1 055	49,13503504	9,77789148	1 105	49,13042806	9,76864412	1 155	49,12611796	9,76197678
1 056	49,13497000	9,77765499	1 106	49,13029815	9,76851974	1 156	49,12603907	9,76180560
1 057	49,13488720	9,77748434	1 107	49,13013759	9,76844733	1 157	49,12595415	9,76163320
1 058	49,13482504	9,77725539	1 108	49,13002645	9,76826645	1 158	49,12586651	9,76146722
1 059	49,13475156	9,77703190	1 109	49,12988229	9,76813832	1 159	49,12578485	9,76129232
1 060	49,13466991	9,77685150	1 110	49,12973357	9,76802424	1 160	49,12569323	9,76111964
1 061	49,13459520	9,77664974	1 111	49,12959049	9,76792029	1 161	49,12561198	9,76094173
1 062	49,13452200	9,77643674	1 112	49,12944065	9,76781473	1 162	49,12551523	9,76077996
1 063	49,13444370	9,77620129	1 113	49,12931015	9,76769953	1 163	49,12542455	9,76061364
1 064	49,13436178	9,77601753	1 114	49,12918471	9,76756392	1 164	49,12534291	9,76045175
1 065	49,13428168	9,77580349	1 115	49,12905110	9,76743174	1 165	49,12525486	9,76026965
1 066	49,13421430	9,77560027	1 116	49,12894839	9,76725925	1 166	49,12516897	9,76010355
1 067	49,13414580	9,77540292	1 117	49,12878289	9,76718948	1 167	49,12507717	9,75991681
1 068	49,13406986	9,77519907	1 118	49,12864582	9,76709963	1 168	49,12498352	9,75974392
1 069	49,13399055	9,77499504	1 119	49,12853180	9,76696809	1 169	49,12488234	9,75961961
1 070	49,13390806	9,77478725	1 120	49,12843684	9,76681918	1 170	49,12479035	9,75949408
1 071	49,13382582	9,77456714	1 121	49,12834665	9,76663899	1 171	49,12470157	9,75933948
1 072	49,13373660	9,77438755	1 122	49,12825740	9,76642251	1 172	49,12458457	9,75919548
1 073	49,13364916	9,77416689	1 123	49,12815849	9,76628677	1 173	49,12448210	9,75905937
1 074	49,13356180	9,77396461	1 124	49,12807734	9,76610801	1 174	49,12437645	9,75891215
1 075	49,13345671	9,77377640	1 125	49,12799718	9,76593932	1 175	49,12425987	9,75876587
1 076	49,13336198	9,77358596	1 126	49,12791257	9,76576368	1 176	49,12415033	9,75864271
1 077	49,13326798	9,77341127	1 127	49,12781551	9,76557861	1 177	49,12404618	9,75849438
1 078	49,13317682	9,77324079	1 128	49,12773149	9,76539092	1 178	49,12395414	9,75835741
1 079	49,13308155	9,77306847	1 129	49,12764251	9,76521032	1 179	49,12384023	9,75822172
1 080	49,13297509	9,77290215	1 130	49,12755571	9,76502764	1 180	49,12373080	9,75808131
1 081	49,13287564	9,77273156	1 131	49,12746874	9,76486914	1 181	49,12363370	9,75793769
1 082	49,13277658	9,77255914	1 132	49,12740122	9,76468792	1 182	49,12352817	9,75781223
1 083	49,13267476	9,77238448	1 133	49,12733136	9,76453430	1 183	49,12342307	9,75766034
1 084	49,13257620	9,77220414	1 134	49,12727230	9,76440029	1 184	49,12331949	9,75749597
1 085	49,13248044	9,77202391	1 135	49,12722798	9,76426752	1 185	49,12322403	9,75735102

GPS-Zeitdaten

Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad	Zeit in s	Breite in Grad	Länge in Grad
1 186	49,12311590	9,75721360	1 213	49,12031855	9,75329170	1 240	49,11991474	9,75252403
1 187	49,12301951	9,75705319	1 214	49,12026809	9,75316211	1 241	49,11992363	9,75253722
1 188	49,12290359	9,75691536	1 215	49,12021670	9,75300101	1 242	49,11992290	9,75253157
1 189	49,12279582	9,75678024	1 216	49,12016323	9,75285930	1 243	49,11992435	9,75251334
1 190	49,12268252	9,75663797	1 217	49,12011509	9,75275993	1 244	49,11991219	9,75249504
1 191	49,12253881	9,75651638	1 218	49,12006735	9,75269255	1 245	49,11991075	9,75247172
1 192	49,12242268	9,75635125	1 219	49,12003562	9,75265678	1 246	49,11991298	9,75247559
1 193	49,12230486	9,75618011	1 220	49,12002056	9,75261286	1 247	49,11991078	9,75249415
1 194	49,12217004	9,75604156	1 221	49,12002848	9,75259638	1 248	49,11991842	9,75251799
1 195	49,12207360	9,75588115	1 222	49,12004169	9,75258698	1 249	49,11993917	9,75252875
1 196	49,12194920	9,75575491	1 223	49,12003124	9,75255607	1 250	49,11995897	9,75252673
1 197	49,12184614	9,75562112	1 224	49,12001826	9,75252570	1 251	49,11996467	9,75250596
1 198	49,12173643	9,75544956	1 225	49,12000818	9,75251196	1 252	49,11995234	9,75249681
1 199	49,12162119	9,75527233	1 226	49,11999380	9,75248418	1 253	49,11993034	9,75247416
1 200	49,12151314	9,75512031	1 227	49,11993742	9,75247046	1 254	49,11993718	9,75246231
1 201	49,12138173	9,75496364	1 228	49,11989938	9,75248209	1 255	49,11994317	9,75245726
1 202	49,12128168	9,75482029	1 229	49,11986307	9,75248293	1 256	49,11995305	9,75245497
1 203	49,12116400	9,75469820	1 230	49,11985449	9,75246761	1 257	49,11996215	9,75245923
1 204	49,12105849	9,75455467	1 231	49,11987184	9,75245925	1 258	49,11996001	9,75246396
1 205	49,12098442	9,75441145	1 232	49,11989506	9,75248670	1 259	49,11997169	9,75248719
1 206	49,12089582	9,75425195	1 233	49,11989719	9,75248730	1 260	49,11996702	9,75248205
1 207	49,12080403	9,75412948	1 234	49,11992056	9,75247882	1 261	49,11996819	9,75247278
1 208	49,12071807	9,75398126	1 235	49,11994218	9,75249140	1 262	49,11996180	9,75245262
1 209	49,12061654	9,75381314	1 236	49,11994905	9,75249651	1 263	49,11995902	9,75245519
1 210	49,12053939	9,75368664	1 237	49,11993472	9,75247340	1 264	49,11994764	9,75244534
1 211	49,12045283	9,75357886	1 238	49,11990932	9,75248530			
1 212	49,12037781	9,75344755	1 239	49,11991158	9,75249184			

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE